

## Vorläufige Bemerkungen zu den kleinen Schriften des Tacitus.

(Schluß von S. 270 ff.)

---

Dialog. C. 21: Equidem fatebor vobis simpliciter me in quibusdam antiquorum vix risum, in quibusdam autem vix somnum tenere. Nec unum de populo Canuti aut Atti de Furnio et Toranio quique alios in eodem valetudinario haec ossa et hanc maciem probant: ipse mihi Calvus, cum unum et viginti, ut puto, libros reliquerit, vix in una et altera oratiuncula satisfacit. So haben die Hff., über welche Etwas bekannt ist, und die ältesten Ausgaben, mit folgenden unbedeutenden Abweichungen: der Farnesianus hat Ganuti und läßt quique fort, die alten Ausgaben haben Aride (der Farnes. hat ebenso wenig Attii wie zu Anfang fateor), und statt des Toranio des Perizonianus und der alten Ausgaben haben der Farnes. und Brotiers Vaticanani (1518, 1862, 4498) Coranio. Unter den vielen Verbesserungsversuchen ist der einzige, welcher in mehrfacher Beziehung entschieden das Richtige getroffen hat, der J. Fr. Gronovs: Nec unum de populo, Canutium aut Arrium Furniumve nominabo, quosque alios in eodem valetudinario haec ossa et haec macies probant. Die Aenderung des letzten Satzes hat Gronov von Acidalius entlehnt, welcher zwischen dieser und quique alii in eodem valetudinario haec ossa et hanc maciem produant schwankte: der Abdruck seiner Anmerkung bei Jac. Gronov ist ungenau. Die Vermuthung des Lipsius, nicht, wie Halm sagt, des Acidalius, quique alii in eodem valetudinario haec ossa et hanc maciem probant, welcher sehr viele Herausgeber, namentlich die neuesten, gefolgt sind, ist durchaus unzulässig. Es wird doch fürwahr Niemand, welcher Mitglied eines Krankenhauses ist, die Zeichen seiner Krankheit gut finden (das Krankenhaus müßte denn ein Narrenhaus sein; und darauf den allgemeinen Ausdruck valetudinarium zu beschränken, geht doch nicht an), oder, wenn man es anders fassen wollte, kein außerhalb des Krankenhauses Stehender im Krankenhause jene Zeichen der Krankheit bewundern. Um Krankhaftes gut zu finden, muß man es eben irthümlich für gesund halten und also nicht im Krankenhause sehn; sollte aber der Gedanke hier ausze-

drückt werden, daß man sich des Krankenhauses nicht bewußt sei, sich nicht für ein Mitglied des Krankenhauses halte oder nicht ein Krankenhaus zu sehn glaube, so mußte dies mit bestimmten Worten geschehn. Ueberdies kommt es hier gar nicht auf das Urtheil der getadelten Redner über den Stil an, auf das, was sie gewollt, sondern auf das, was sie geleistet haben: denn dieses kann beim besten Willen sehr schlecht sein, und, wie ich zum Schluß noch näher ausführen werde, handelt es sich nicht um die verschiedenen Richtungen der alten Redner, sondern diese Redner überhaupt im Gegensatz zu den neuen. Noch weniger kann die Rede sein von den Bewunderern oder Nachahmern, welche etwa jene untergeordneten Redner, deren hier offenbar gedacht ist, gefunden haben. Denn daß nur von den Rednern, nicht von ihren Bewunderern, ihrem Publicum, gesprochen wird, zeigt deutlich das Vorhergehende *Equidem fatebor vobis simpliciter me in quibusdam antiquorum vix risum, in quibusdam autem vix somnum tenere*, und, wie schon Gronov bemerkt hat, das Folgende *ipse mihi Calvus u. s. w.* Die Redner aber, welche erwähnt werden, sind nicht etwa zweiten, sondern erst dritten Ranges: denn Redner wie *Ser. Sulpicius, M. Cullidius, L. Plancus*, welche entschieden bedeutender als die erwähnten und doch nur zweiten Ranges waren, werden nicht genannt. Daß nun die Nachahmer der Redner dritten Ranges, der unterste Bodensatz der Litteratur, hier nicht in Betracht kommen können, ist eine so selbstverständliche Sache, daß sie van Aper selbst nicht ausgesprochen werden darf. Hiergegen hat zu meiner Verwunderung Haase gefehlt, indem er die Stelle so gefaßt hat: *Nec unum de populo Canuti aut Arri memorabo nec dicam de Furnio et Toranio, quique alii in eodem valetudinario haec ossa et hanc maciem probant.*

In den dem Relativsatz vorhergehenden Worten verdanken wir Gronov die Wiederherstellung des Namens *Arrius*; dagegen hatte er entschieden Unrecht, indem er an Stelle des *Toranius* (*coranio* kann nur ein Schreibfehler sein) *nominabo* setzte. Der Name *Toranius* (er wird sowohl mit als ohne Aspiration geschrieben) findet sich nicht selten bei den Schriftstellern und in Inschriften. Abgesehen von dem *Thorianus*, welcher nach *Plutarch* *Sert. 12* als Legat des *Metellus* um 78 v. Chr. im *Sertorianischen* Kriege fiel, den *Florus* III. 22, 6 richtiger *Thorius* zu nennen scheint, erwähne ich *C. Thorianus*, den Quästor des *Varinius* 73 v. Chr. im Kriege gegen *Spartacus* (*Sall. H. III. 77 R., 67 D., Flor. III. 20, 5* nach der *Bamberger Hs.*), welcher wahrscheinlich derselbe ist mit *C. Toranius*, dem Collegem des *Vaters* des *Augustus* in der *Aedilität*, später *Prätor*, *Vormund* des *Augustus*, im Kriege zwischen *Cäsar* und *Pompejus* bis zur *Schlacht* bei *Pharsalus* auf der letzteren Seite, von den *Triumvirn* 43 v. Chr. geächtet auf Verlangen seines gleichnamigen Sohnes oder wenigstens von diesem verrathen und von den abgefangnen *Soldaten*

getödtet (Drelli 592. Cic. ad fam. VI. 20 u. 21. Suet. Aug. 27. Val. Max. IX. 11, 5. Appian b. c. IV. 12. 18. Dros. VI. 18: Appian hat zuerst *Θωράνιος*, dann *Θουράνιος*; die Hff. des Valerius turanius und curanius, aber Toranius Paris.). Dieser Sohn war 43 v. Chr. im Heere der Triumvirn und stand in großer Gunst bei Antonius, verschwendete sein Vermögen und ging peculatus (*κλοπής*) verurtheilt ins Exil. Sollte es der C. Turranius sein, welcher 44 v. Chr. Prator war und nicht in die Provinz ging, welche er durch die Verloofung des Antonius empfangen hatte? von dem Cicero Phil. III. 9, 25 sagt *In eadem sententia fuit homo summa integritate atque innocentia, C. Turranius*. Denn alle dort Genannten sind vorher als amici des Antonius bezeichnet, und wenn Cicero's Charakteristik der des Appian, der ihn *ἀκόλαστος* nennt, widerspricht, so will das unter diesen Umständen Nichts bedeuten. Nur scheinen Appian und Valerius ihn als jünger zu bezeichnen, als ein Pratorier füglich sein konnte. Der Vater ist aber schwerlich so spät Prator gewesen. Endlich nenne ich noch C. Thoranius, Volkstribun 25 v. Chr., dessen Vater Freigelassener war (Dio LIII. 27). Daß dieser Name hier durch ein Versehen eines Abschreibers entstanden sein sollte, ist durchaus nicht glaublich; und wenn uns anderwärts kein Mann dieses Namens als Redner bezeichnet wird, so liegt darin nichts Auffälliges, da hier von untergeordneten Rednern gesprochen wird und wir nicht für alle Zeiten einen Brutus haben. Nach Ritter's Meinung dürfte freilich hier ein Toranius schon darum nicht erwähnt werden, weil Tacitus Alles, was er über die alten Redner sage, aus dem Brutus Ciceros entlehnt habe, während er doch noch zu c. 18 so freigebig ist, hierzu die Bücher *de oratore*, *orator* und *de optimo genere* zu fügen. Aber diese Behauptung ist selbst in Betreff der Redner vor Cicero nicht nur durch Nichts bewiesen (denn daß Tacitus jene Schriften Cicero's benützt hat und sich auf sie beruft, ist doch kein Beweis, daß er nur sie benützt hat), sondern auch, trotzdem daß diese Redner vor Cicero so wenig im Dialogus berührt werden, hinlänglich zu widerlegen. Denn weder hat Cicero (s. Brut. 97, 333) die c. 18 gegebene klare und bestimmte, der Entwidlung der übrigen Litteratur entsprechende Scheidung der ältern Beredsamkeit in drei Abschnitte: *Sic Catoni seni comparatus C. Gracchus plenior et uberior; sic Graccho politior et ornatior Crassus*, noch hat er in Betreff des Crassus die hier und c. 26 (*L. Crassi maturitatem*) gebrauchten Stichwörter; ja den Menenius Agrippa, welchen Ager c. 17 und 21 ironisch als den Vertreter der ältesten Beredsamkeit hinstellt, nennt Cicero nicht einmal. Nun sind ja aber die alten Redner, von welchen der Dialogus handelt, nicht die vor Cicero, sondern die seit Cicero bis auf Messala Corvinus herab; und Jedermann weiß, daß Cicero im Brutus von seinen Zeitgenossen eigentlich nur die verstorbenen, ausnahmsweise Servius Sulpicius, M. Marcellus und Cäsar besprochen

hat: kein Wort von Asinius und Messala, Nichts von Belang und nur Beiläufiges über Brutus; auch über Cäsar, Calvus und Cälius nur Allgemeines, während wir im Dialogus c. 21 und 34 die speciellsten Angaben über ihre Reden haben. Ja wer sieht nicht, daß das, was c. 22 über und gegen Cicero gesagt wird, eine kurze und in ihrer Mäßigung vortreffliche Zusammenfassung einer nicht kleinen Litteratur ist? Und beruft sich nicht Tacitus c. 18 auf die Briefe des Calvus und Brutus an Cicero (welche keineswegs aus der Sammlung des Nucianus waren, wie Ritter meint, der außerdem stark irrt, indem er den Calvus das Urtheil Cicero's im Brutus noch erleben läßt) und für die eigentlichen, als Redner weniger bekannten Zeitgenossen Cicero's c. 37 auf des Nucianus Sammlung der *acta* und *epistulae*? Es kann gar nicht zweifelhaft sein, daß Tacitus nicht bloß eine umfängliche die von ihm berührten Gegenstände verarbeitende Litteratur benutzt, sondern auch eine genügende Kenntniß der Quellen, der Reden der Redner selbst, gehabt hat. Denn sowohl dem Cicero (ich erinnere außer dem schon Erwähnten noch an das *amarior Caelius* c. 25, wovon man bei Cicero Brut. 79, 273 Nichts findet) als dem Quintilian, welchem doch dasselbe Material vorlag, steht er bei vielen Berührungspunkten durchaus selbständig gegenüber. In unserer Stelle müssen nun untergeordnete Redner erwähnt werden, welche dem Cicero, Cäsar, Cälius, Calvus, Brutus, Asinius und Messala gleichzeitig waren: denn um diese Zeit handelt es sich, und alle diese Redner werden jenen hernach gegenübergestellt. Es wäre also gradezu auffallend, wenn die hier genannten untergeordneten Redner alle im Brutus des Cicero genannt würden, d. h. schon vor der Abfassung desselben gestorben wären. Eine weitere Bemerkung über diesen Punkt hernach.

Gronov hat ferner richtig gesehen, daß alle hier genannten Namen Redner bezeichnen müssen, und daß nicht, wie Einige gewollt haben, an Reden des Canutius und Arrius de Furnio et Toranio zu denken ist, eine bei den Römern unerhörte Ausdrucksweise. Was aber die Form des Ganzen betrifft, so fragt es sich, ob nicht der Gronov'schen Fassung, bei welcher ein Verbum hinzugefügt werden muß, eine andere vorzuziehen ist, in der diese Nöthigung wegfällt, wie die von Kupertii vorgeschlagene: *Nec unus de populo, Canutii aut Arrii et (besser wäre vel) Furnii et Toranii — ipse mihi Calvus — vix in una et altera oratiuncula satisfacit. Aber das non satisfacit oder satisfaciunt, welches dann aus dem vix satisfacit zu ergänzen wäre, ist offenbar in Betreff jener Redner dritten Ranges ein viel zu schwacher Ausdruck. Die Gronov'sche Fassung ist also die richtige; im Einzelnen aber glaube ich der Uebersieferung mit folgendem Vorschlage näher zu kommen: *Nec unum de populo nominabo, Canutium aut Arrium vel Furnios et Toranios, quosque alios in eodem valetudinario haec ossa et haec macies**

probant. Daß *nominabo* nach *populo* leicht ausfallen konnte, wird Niemand leugnen. Die genannten Redner sind in zwei Paare zerlegt, das erste durch *aut*, das andere durch *et* in sich verknüpft, beide mit einander durch *vel* verbunden. Wir haben diese Redeform schon oben besprochen. Daß der Wechsel des Ausdrucks für Tacitus besonders angemessen ist, brauche ich nicht näher zu erörtern.

Was nun die hier genannten Personen betrifft, so hat Gronov, wie schon Andere bemerkt haben, zwei *Cannutius* oder, wie der Name meist und nach der besten Uebersetzung geschrieben wird, *Cannutius* zusammengeworfen. Der eine ist *P. Cannutius*, von welchem Cicero *Brut.* 56, 205 sagt *Sulpicii orationes quae feruntur, eas post mortem eius scripsisse P. Cannutius putatur, aequalis meus, homo extra nostrum ordinem meo iudicio disertissimus, und den er als Ankläger des Scamander, Fabricius und Oppianicus pro Cluent.* 10, 29. 18, 50. 21, 58. 27, 73. 74 erwähnt und homo eloquentissimus und in primis ingeniosus et in dicendo exercitatus nennt. Ein Fragment von ihm ist uns bei *Priscian VIII § 16* erhalten. Der andere ist *Tiberius Cannutius*, Volkstribun 44 v. Chr., heftiger Gegner des Antonius und der Triumvirn, 40 v. Chr. in Perusia gefangen und getödtet (*Cic. ad fam. XII. 3, 2. 23, 3. Phil. III. 9, 23. Suet. rhet. 4*, wo die Hss. ihn fälschlich *C.* nennen, *Bell. II. 64, 2*, welcher seinen Tod irrthümlich 43 v. Chr. setzt, *Appian b. c. III. 41. V. 49. Dio XLV. 6. 12. XLVIII. 14*). Hier kann nur der erstere gemeint sein. Denn daß *Cannutius* zuerst und in Verbindung mit *Arrius* genannt wird, weist deutlich auf einen eigentlichen Zeitgenossen Cicero's hin und schließt einen Mann aus, der, wie sein *Tribunat* zeigt, der jüngeren Generation angehörte. Ueberdies ist es zweifelhaft, ob *Ti. Cannutius* eigentlicher Redner war, wie wohl er in seinem *Tribunat* viel redete: Cicero *Phil. III. 9, 23* sagt in Bezug auf Antonius *Ti. Cannutium, a quo erat honestissimis contionibus et saepe et iure vexatus*<sup>1)</sup>, offenbar um ihm denen gegenüber ein Zeugniß zu geben, welchen seine Reden mehr als Schimpfreden erschienen, wie sie *Velleius a. a. D.* bezeichnet: *tribunus Cannutius continua rabie lacerabat Antonium.*

Ueber *Arrius* hat Gronov die Stelle Cicero's *Brut.* 69, 242 angeführt: *Addamus huc etiam, ne quem vocalem praeterissemus videamur, C. Cosconium Calidianum, qui nullo acumine eam tamen verborum copiam, si quam habebat, praebebat populo*

1) Diese Fassung ergibt sich mit Nothwendigkeit aus der Lesart des Vaticanus *contionibus et saepe et iure contentionibusque vexatus*, nicht, wie man mit den andern Hss. schreibt, *contentionibus et saepe et iure vexatus*. Denn die Stellung des *contentionibus* im Vat. und das angehängte *que* zeigen deutlich, daß es in der Urhandschrift über- oder an den Rand geschrieben war.

cum multa concursatione magnoque clamore. Quod idem faciebat Q. Arrius, qui fuit M. Crassi quasi secundarum. Is omnibus exemplo debet esse, quantum in hac urbe polleat multorum obedire tempori multorumque vel honori vel periculo servire. His enim rebus, infimo loco natus, et honores et pecuniam et gratiam consecutus, etiam in patronorum sine doctrina, sine ingenio aliquem numerum pervenerat. Sed ut pugiles in exercitati, etiamsi pugnos et plagas Olympiorum cupidi ferre possunt, solem tamen saepe ferre non possunt: sic ille, cum omni iam fortuna prospere functus labores etiam magnos excepisset, illius iudicialis anni severitatem quasi solem non tulit. Tum Atticus, Tu quidem de faece, inquit, hauris idque iam dudum u. s. w. Was wir sonst von ihm wissen, ist Folgendes. Er war Prätor 72 v. Chr. und nach Sicilien als Nachfolger des Verres bestimmt, blieb aber wegen des Aufstandes der Gladiatoren in Italien; schlug den Crisus und wurde von Spartacus geschlagen (Cic. Verr. II. 15, 37. IV. 20, 42. Liv. epit. 96). Bei dem Bericht über die Catilinarische Verschwörung erwähnt Plutarch Cic. 15, daß er (*Κόϊντος Ἀρρίος, ἀνὴρ στρατηγικός*) eine Meldung im Senat machte. Trotz eines noch von Horaz wegen seines Stanzes erwähnten Leidensthmauses, welchen er dem Volke gab, fiel er 59 v. Chr. bei der Bewerbung um's Consulat durch, da Cäsar, der sich vorher mit ihm verbunden, ihn fallen ließ (Cic. Vat. 12. 30. 13, 31. ad Att. I. 17, 11. II. 5, 2. 7, 3. Hor. Sat. II. 3, 86. 243). Cicero glaubte sich 58 v. Chr., als er in's Exil ging, von ihm wie von Hortensius hintergangen (ad Q. fr. I. 3, 8). Im J. 52 v. Chr. trat er im Proceß des Milo gegen diesen auf (Cic. p. Mil. 17, 46), wurde aber in demselben Jahre, wie Cicero im Brutus andeutet, verurtheilt, vielleicht ambitus. Er war also eine nicht unbedeutende Persönlichkeit, und daß Cicero ihn durch Atticus ausdrücklich zur Hefe rechnen läßt, darauf mag ein persönlicher Widerwille, welchen er vielleicht von seinem Exil her gegen ihn hegte, nicht ohne Einfluß geblieben sein. Die von Drelli im Onomasticon angeführte Abhandlung Borghesi's Della gente Arria Romana u. s. w. in der Biblioteca Italiana V. 57 ist mir nicht zugänglich gewesen<sup>2)</sup>.

2) Diese Abhandlung liegt mir jetzt vor in den Oeuvres numismatiques de Borghesi I. 39 ff. Borghesi hat dort S. 65 (20 der frühern Ausgabe) mit Recht behauptet, daß Arrius nicht 72, sondern 73 Prätor gewesen und in der Periode XCVI des Livius ungenau praetor statt propraetor genannt sei. Zwar die Beweise, welche er selbst vorbringt, sind nicht stichhaltig. Denn auf den falschen Asconius ist Nichts zu geben, und die altera sortitio bei Cicero in Verr. II. 15, 37 braucht nicht die zweite zu sein, welche Verres überhaupt vornahm, sondern die Worte können ebenso gut die nächste nach der zuletzt erfolgten oder die zweite des betreffenden Jahres bezeichnen. Borghesi mußte zeigen, daß der Proceß des Pera-

Einen Redner C. Furnius hatte Gronov nachgewiesen aus Cicero ad Att. IX. 6 A., ad fam. X. 25. 26, wo es § 2 heißt O mi Furni, quam tu tuam causam non nosti, qui alienas tam facile discas! Ritter verwirft Furnius aus demselben Grunde wie Toranius, weil er in Cicero's Brutus nicht vorkomme, ferner, weil die eben an-

clius, um den es sich dort handelt, in das erste Jahr, in welchem Verres Sicilien verwaltete, 73 oder den Anfang von 72, fallt. Dies ergibt sich aus c. 20, da der proximus, paene alter filius § 48 offenbar derselbe ist, von dem es § 49 heißt genor, lectus adulescens, unum annum tecum fuit; und aus c. 25, 62: Et Heraclius ille Syracusanus et hic Bidinus Epicrates expulsi bonis omnibus Romam venerunt: sordidati, maxima barba et capillo, Romae biennium prope fuerunt, quoad L. Metellus in provinciam profectus est. Sehr ansprechend ist auch Vorghesi's Vermuthung, daß Arrius eben deshalb dem Verres nicht gefolgt sei, weil er vor dem Abgange in die ihm bestimmte Provinz Sicilien eine andere Bestimmung, das Commando gegen die Gladiatoren, erhielt. Mommsen in der Anmerkung 3 zu S. 72 der angeführten Werke Vorghesi's bezeichnet als sehr wichtig eine von Vorghesi übergangene Stelle des Gronov'schen Scholiasten p. 382: Triennio enim Verres egit praetoram in Sicilia: unum annum suum; aliorum propter Arrii mortem, qui successurus Verri iter faciens in Siciliam in via decessit; tertium propter fugitivos. Alii autem aiunt secundum propter fugitivos et tertium propter Arrium. Auch ich habe diese Stelle übergangen, aber absichtlich: denn bekannt war sie mir aus Drelli's Onomasticon. Wäre jene Nachricht glaubwürdig, so würde sie uns zu der Ansicht zurückführen, welche Vorghesi mit Recht bekämpft und ich mit Stillschweigen übergangen habe, daß in den von uns beigebrachten Stellen zwei Personen zu unterscheiden sein: der D. Arrius, welcher nach 72 vorkommt, müßte der Sohn dessen sein, der 73 Prätor war und dem Verres folgen sollte. Die Nachricht des Scholiasten erweist sich aber, abgesehen von den Gründen, welche sich aus Cicero's Brut. 69, 242 entnehmen lassen, schon durch die von mir angeführte Stelle des Plutarch Cic. 15 und das, was uns über die Bewerbung des Arrius um's Consulat berichtet wird, als falsch. Denn es ist gradezu unmöglich, daß der Sohn 10 Jahre nach der Prätur des Vaters schon Prätorier gewesen sei und 15 Jahre nach derselben sich um's Consulat beworben habe. Der Tod des Arrius ist erdichtet, um eine Erklärung dafür zu geben, weshalb er dem Verres nicht gefolgt sei. Noch ein Wort darüber, daß ich die Worte Cicero's im Brutus von einer Verurtheilung des Arrius gefaßt habe, während Vorghesi sie so versteht, daß Arrius als zu unbedeutender Redner seine Thätigkeit als solcher habe einstellen müssen. In diesem Falle könnte die severitas illius iudicialis anni nur, wie es auch Vorghesi thut, von der Anordnung des Pompeius verstanden werden, daß Ankläger und Vertheidiger an demselben Tage und jener nur 2, dieser nur 3 Stunden reden sollten (Cic. Brut. 94, 323. Acon. in Milon. p. 37. 40). Aber das Vorgehende cum omni iam fortuna prospere functus labores etiam magnos excepisset deutet auf etwas weit Bedeutenderes als den Rücktritt von der Rednerbühne. Ich meine also, daß Cicero sagen will, Arrius habe der durch die Gesetze des Pompeius gebotenen Strenge der Richter gegenüber nicht vermocht seine eigne Vertheidigung siegreich zu führen.

geführten Worte Cicero's ihn nicht deutlich genug als Redner bezeichneten, auch sonst dies nicht von ihm berichtet werde. Keiner der Herausgeber des Tacitus hat von der Notiz des Hieronymus im Chronicon gewußt, wie auch die, welche diese behandelt haben, unsere Stelle des Dialogus nicht berücksichtigt. Hieronymus bemerkt zum Jahre Abraham's 1980, d. i. 36 v. Chr., Furnii pater et filius clari oratores habentur; quorum filius consularis ante patrem moritur. So haben wir also statt eines Redners Furnius deren zwei, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß Tacitus beide gemeint hat, da sie beide in die oben bezeichnete Zeit der alten Redner fallen. Der Vater C. Furnius, Cicero's Freund, war Volkstribun <sup>51</sup>/<sub>50</sub> v. Chr. (Cic. ad Att. V. 2, 1. 18, 3. VI. 1, 11. ad fam. VIII. 10, 3. 11, 2. XV. 14, 5). Beim Ausbruche des Bürgerkriegs 49 v. Chr. finden wir ihn bei Cäsar (Cic. ad Att. VII. 19. IX. 6, 6 A. 11 A, 1). Im Jahr 43 v. Chr. war er Legat des L. Plancus und wollte sich um die Prätur bewerben (Cic. ad fam. X. 1, 4. 3, 1. 4, 1. 6, 1 u. 2. 8, 5. 10, 1. 11, 3. 12. 1. 25. 26). Er ging mit Plancus zu Antonius über und war wahrscheinlich 42 v. Chr. Prätor. Im Perusinischen Kriege 41 v. Chr. führte er dem L. Antonius Truppen zu und wurde mit in Perusia eingeschlossen (Appian b. c. V. 30. 40. 41. Dio XLVIII. 13). Nach der Uebergabe begab er sich zu M. Antonius, welcher ihm eine Sendung nach Africa und dann die Provinz Aften übertrug, in welcher Stellung er 35 v. Chr. an dem Kampfe mit Sextus Pompeius und dessen Gefangennahme Theil nahm (Appian b. c. V. 75. 137 ff. Dio XLIX. 17. 18). Bei Gelegenheit einer Rede, welche er vor Antonius hielt, hebt Plutarch Ant. 58 seine Beredsamkeit etwas überschwenglich hervor: *Φουρνίου δὲ λέγοντος, ὃς ἦν ἀξιώματος μεγάλου καὶ δεινότατος εἰπεῖν Ῥωμαίων*. Nach dem Actischen Kriege wurde er auf Willen seines Sohns von Augustus begradigt (Sen. de ben. II. 25, 1) und 29 v. Chr. etwa in seinem 54sten Lebensjahre zum Consularen erhoben (allectus inter consulares, nach Dio LII. 42, welcher von Augustus berichtet: *ἐς γε τοὺς ὑπατευκότας δύο ἀνδρας ἐκ τῶν βουλευόντων, Κλονοῦνόν τε τινα καὶ Φούρνιον Γαῖον, ἐγκατέλεξεν, ὅτι προαποδεδειγμένοι οὐκ ἠδονήθησαν ἄλλων τινῶν τὰς ἀρχὰς αὐτῶν προκαταλαβόντων ὑπατεῦσαι*, wonach die neuern Fastographen Cluvius und Furnius fälschlich zu consules suffecti gemacht haben. Ueber das *allogi inter consulares* werde ich in einem Anhange meiner Abhandlung über die *leges annales* der römischen Republik sprechen). C. Furnius, der Sohn, mußte den Augustus durch geschickte Schmeichelei sehr günstig für sich zu stimmen (Sen. a. a. D.); er zeichnete sich 22 v. Chr. durch Unterwerfung der aufständischen Asturer und Cantabrer aus, über welche letztere er als Legat des Augustus gesetzt war (Dio LIV. 5. Florus IV. 12, 51. Dros. VI. 21), und war 17 v. Chr. Consul ordinarius.

Endlich ist es mir nicht unwahrscheinlich, daß durch Toranios

der Vormund des Augustus und sein misrathener Sohn bezeichnet sind. Hierfür finde ich einen Anhalt in den Worten, mit welchen Valerius Maximus den Vater charakterisiert, indem er ihn *praetorius et ornatus vir* nennt. Da hier die äußere Stellung durch *praetorius* bezeichnet ist, so kann *ornatus* nur auf die geistigen Eigenschaften gehn. Festus p. 185 Müll. bemerkt *Ornatus dicitur et bonis artibus instructus et honores adeptus a populo*, und Cicero Brut. 40, 147 sagt von dem berühmten Juristen, dem Pontifex Scävola: *Tum Brutus, Etsi satis, inquit, mihi videbar habere cognitum Scaevolam, tamen ista mihi eius dicendi tanta laus nota non erat. Itaque cepi voluptatem, tam ornatum virum tamque excellens ingenium fuisse in nostra re publica*, und bezeichnet also mit *ornatus vir* neben dem Juristen grade den Redner. Wenn C. Toranius, der Vater, auch wenig jünger war als Cicero, so war es um so mehr sein Sohn, und dadurch ist die Verbindung der Toranii mit den Furnii hinlänglich gerechtfertigt, so wie zugleich durch das über diese Personen Gesagte nachgewiesen, weshalb sie im Brutus Cicero's nicht gesucht werden dürfen. Uebrigens ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß durch Toranius ein Mann dieses Namens bezeichnet ist, welcher dann aber der jüngeren Generation angehören mußte. Denn trotzdem, daß durch Furnios zwei Personen bezeichnet sind, kann der Plural jenes Namens zugleich qualitativ und Toranius bloß qualitativ stehn, so daß Furnios et Toranius wäre 'Leute wie die Furnier und Toranius'.

Ich brauche wohl kaum zu bemerken, daß ich *de populo* nicht mit Ritter vom Stande, sondern mit Gronov von der rednerischen Bedeutung der genannten Männer verstehe. Ritter's Erklärung würde selbst nicht auf Cannutius und Arrius passen, welche er allein stehn läßt: denn wenn Cicero den ersteren *homo extra nostrum ordinem disertissimus* nennt, so ist *noster ordo* nicht der Senatoren- und Ritterstand, sondern bloß der erstere (ohne ritterbürtiges Vermögen hätte ohnedies in Rom Niemand Redner sein können); und ebensowenig ist ein Senator von niedriger Herkunft, wie Arrius, darum *de populo*. Was hat hier überhaupt der Stand zu schaffen, wo es sich um die Vorzüge oder Mängel der Redner handelt? Ebenso unrichtig ist die Ansicht, die hier Genannten seien Anhänger des mageren oder sogenannten Attischen Stils gewesen, deren vorzüglichster Repräsentant allerdings Calvus war, welcher zunächst erwähnt wird. Aper spricht hier nicht von einem Theile, einer Richtung der alten Redner, sondern von allen alten Rednern: ihm erscheinen diese sämmtlich mehr oder weniger dürr, trocken und langweilig. Es geht dies deutlich aus seiner Ausföhrung in den cc. 18. 19. 20 hervor; deutlich aus den unmittelbar unserer Stelle vorausgeschickten Worten *Equidem fatebor vobis simpliciter me in quibusdam antiquorum vix risum, in quibusdam autem vix somnum tenere*, wo quibusdam offenbar das Neutrum

ist, risus aber doch fürwahr nicht auf den mageren Stil hinweist; endlich daraus, daß den hier Genannten nicht bloß Calvus, sondern alle berühmten Redner der älteren Zeit, Cicero mit eingeschlossen, als an jenen Mängeln leidend gegenübergestellt und bei Calvus ausdrücklich das Dürre und Trockene nicht als beabsichtigt, sondern als Folge mangelnder Befähigung bezeichnet wird. Canutius, Arrius, die Furnier und Toranier sind also in Apers Augen ganz ebenso Repräsentanten der alten Veredsamkeit wie Cicero, Cäsar, Cälius, Calvus, Brutus, Asinius und Messala, nur diese die vorzüglichsten, jene die geringeren, diese weniger, jene mehr mit den Fehlern ihrer Zeit behaftet.

C. 23: *Neminem nominabo, genus hominum significare contentus: sed vobis utique versantur ante oculos, qui Lucilium pro Horatio et Lucretium pro Vergilio legunt; quibus eloquentia Aufidii Bassi aut Servilii Noniani ex comparatione Sisennae aut Varronis sordet; qui rhetorum nostrorum commentarios fastidiunt oderunt, Calvi mirantur.* Ueber diese commentarii Calvi hat Niemand Auskunft gegeben. Man könnte an Entwürfe zu Reden denken, womit im Wesentlichen der Gebrauch des Wortes c. 26 zusammenfällt, wo es von den Rednern der Kaiserzeit heißt *Quodque vix auditu fas esse debeat, laudis et gloriae et ingenii loco plerique iactant, cantari saltarique commentarios suos*, und wo die hervorstehenden Stellen der Reden, welche man während des Vortrages nachgeschrieben oder welche die Redner vielleicht selbst veröffentlicht hatten, gemeint sein müssen. Aber da Quintilian X. 7, 30 die *commentarii causarum Cicero's* und des *Ser. Sulpicius* erwähnt, von Calvus dagegen Nichts dergleichen anführt, so ist es wenig wahrscheinlich, daß es von diesem solche *commentarii* gab; und, was die Hauptsache ist, wie sollten hier, wo es sich durchaus um dieselben Schriftarten der Alten und Neuen handelt, Reden eines Redners den Declamationen (denn an diese müßte man dann denken) der Rhetoren gegenübergestellt werden? Da man nun Declamationen vor Augustus nicht verfaßte, so könnten hier mit den *commentarii* der Rhetoren der Kaiserzeit und des Calvus nur Lehrbücher gemeint sein. Von einem rhetorischen Lehrbuche des Calvus findet sich aber wiederum keine Spur; und es ist doch völlig unglaublich, daß Quintilian bei der Besprechung seiner Vorgänger III. 1, 19 eine solche Schrift eines der berühmtesten Redner, wenn sie existiert hätte, übergangen haben würde. Aber wie man auch über die *commentarii* denken mag, schon der Name des Calvus an und für sich ist an dieser Stelle durchaus unzulässig. Apers spricht hier von einem Extrem, einer Caricatur, in deren Verwerfung seine Freunde, zu welchen er redet, mit ihm übereinstimmen, und welche er deshalb in wegwerfender Weise als eine allen Verständigen in ihrer Verfehrtheit bekannte bloß andeutet (*Neminem nominabo, genus hominum significasse contentus: sed vobis utique versantur ante oculos, qui u. s. w.*); er spricht von denen, welchen

Schriftsteller der vorciceronischen Zeit oder in der Zeit Cicero's die der alterthümlichen Richtung, Lucilius, Lucretius, Sisenna, Varro, als Muster galten. Zu diesen Schriftstellern kann in keiner Weise Calvus gezählt werden; und seine Erwähnung an dieser Stelle wäre gradezu eine Beleidigung gegen die Freunde, zu denen Aler spricht. Denn diesen galt ja neben den übrigen classischen Rednern Calvus als Muster der Berebtheit, und zwar in so hervorragender Weise, daß ihm c. 25 der zweite Platz unmittelbar nach Cicero eingeräumt wird; sie würden also mit durch die vorher angeführten wegwerfenden Worte und besonders komisch durch das *vobis utique versantur ante oculos, qui u. s. w.* bezeichnet sein. Man sage nicht, es sei etwas Anderes Calvus als Redner und als Rhetor zu bewundern. Selbst wenn wir, um diese Vertheidigung der Ueberslieferung möglich zu machen, die höchst unwahrscheinliche Annahme zuließen, daß Calvus ein Lehrbuch der Rhetorik geschrieben hätte, so würde es sicher zu den rhetorischen Schriften Cicero's in demselben Verhältniß gestanden haben wie die Reden des Calvus zu den Reden Cicero's; ein Redner wie Calvus konnte keine Rhetorik schreiben, welche selbst von dem unbilligsten Beurtheiler mit der Richtung des Lucilius, Lucretius, Sisenna und Varro zusammengestellt und deren Bevorzugung ganz ohne Weiteres als eben ausgemacht verkehrt wie die jener bezeichnet werden konnte. Es ist also nicht zu zweifelhaft, daß wir das Calvi dem Versehn eines Abschreibers verdanken. Man könnte nun statt desselben Galli vermuthen und die Worte auf den bekannten, von Sueton an erster Stelle behandelten Rhetor L. Plotius Gallus beziehen, von welchem Quintilian XI. 3, 143 eine Schrift *de gestu* erwähnt. Aber er wäre mit dem Namen Galli sehr unklar bezeichnet, besonders für Leser der Kaiserzeit, welche weit eher an Cornelius Gallus oder A. Sinus Gallus gedacht hätten. Noch weniger zu empfehlen ist Caelii, obwohl Cälius Antipater, der Lehrer des Redners L. Crassus, der Verfasser eines Geschichtsbuchs wesentlich rhetorischer Tendenz, recht wohl auch als Schriftsteller über Rhetorik gedacht werden könnte. Aber die ihn bewunderten, bewunderten ihn als Historiker, und auch dies scheint, wiewohl er ein älterer Zeitgenosse des Lucilius war, in der Kaiserzeit, wie unsere Stelle selbst zeigen kann, erst seit Hadrian geschehn zu sein; jedenfalls aber würde Caelii an dieser Stelle jeden Leser auf den im Dialogus so oft erwähnten Redner M. Cälius Rufus geleitet haben. Ich glaube, daß Tacitus L. Aelii geschrieben hat. Der Verwechselung von c und l haben wir ebenso c. 25, wo der Jarneß. C. Caelium statt C. Laelium hat, und die übrigen Schriftzüge entsprechen sich vollkommen. L. Aelius Stilo, welcher für so Viele Reden schrieb (Cic. Brut. 46, 149. 56, 205—207. Suet. gr. 3), hat gewiß auch in der Berebtheit unterrichtet und aller Wahrscheinlichkeit nach über Rhetorik geschrieben, da Sueton, nachdem er ihn und andere ältere erwähnt hat, gr. 4 sagt *Veteres grammatici et rhetoricam docebant, ac multorum de*

utraque arte commentarii feruntur. Wenn also Plotius, welcher übrigens derselben Zeit angehörte, mehrfach als der erste Lateinische Rhetor bezeichnet wird, so bezieht sich dies darauf, daß er zuerst eine Schule ausschließlich für Rhetorik und Lateinische Declamation eröffnete. Die Zeit des Aelius Stilo, welcher 100 v. Chr. jedenfalls ziemlich jung, mit Metellus Numidicus ins Exil ging, ein Zeitgenosse des Lucilius, Lehrer des Varro und Cicero war, ist unserer Stelle durchaus angemessen. Daß seine rhetorischen commentarii sonst nicht ausdrücklich erwähnt werden, ist bei der späteren Entwicklung der Rhetorik bei den Römern nicht zu verwundern, und Quintilian III. 1, 19, indem er die Schriftsteller über Rhetorik nach Cato Censorius und M. Antonius und vor Cicero mit den Worten abfertigt *Secuti minus celebres; quorum memoriam, si quo loco res poscet, non omittam*, kann ihn sehr wohl mit gemeint haben.

C. 24: *Ac ne ipse quidem ita sentit, sed more veteri et a vestris philosophis saepe celebrato sumpsit sibi contradicendi partes.* So haben der Farnesianus und die Vaticani 1518 und 4498; nostris der Perizonianus und Vaticanus 1862. Die Ausleger bemerken, daß mit den hier genannten Philosophen die neuen Akademiker gemeint seien; weshalb diese aber *vestri* oder *nostris* genannt werden, darüber geben sie gar keine oder keine genügende Antwort. *Acidalius* meint, *vestris* beziehe sich auf den eben angeordneten Messala, welcher sich besonders mit Philosophie beschäftigt habe, wie sich aus seiner Aeußerung zu Ende des c. 32 ergebe: *me, dum iuris philosophiae scientiam tamquam oratori necessariam laudo, ineptiis meis plausisse.* Aber *vester* kann überhaupt nicht von einer Person gesagt werden, und hier um so weniger, da in Gegenwart mehrerer geredet wird und diese von Maternus ebenfalls vorher angedeutet sind. Ritter meint, auch aus dieser Stelle gehe hervor, daß Maternus nicht aus Rom oder Italien, sondern aus einer Provinz gewesen sei. Aber außer Messala waren ja sämtliche Theilnehmer an der Unterredung der Herkunft nach Provinzialen (daß Maternus aus Gallien gewesen sei, wie es *Asper* und *Secundus* waren, ergibt sich keineswegs, wie Ritter meint, aus *Asper's* Worten c. 10 *ne quid de Gallis nostris loquar*); und wenn also auch *vestris* an und für sich von Messala und den übrigen in Rom oder Italien Geborenen gesagt werden könnte, so kann es doch hier nicht geschehn, wo es viel näher liegt dieses Wort auf sämtliche Anwesende zu beziehen. Waren denn überdies die römischen Philosophen alle aus Rom oder Italien? Und wenn von römischen Philosophen die Rede sein sollte, hatte da nicht jeder römische Bürger, was doch alle Anwesenden waren, ohne Unterschied der Herkunft das vollste Recht, sie auch als seine Philosophen zu bezeichnen? Es müßte also in diesem Falle die Lesart *nostris* gewählt werden. Aber es ist klar, daß es bei der geringen Zahl der römischen Philosophen ganz abgeschmackt von Maternus ge-

wesen wäre, sich auf diese zu berufen, zumal da er von der akademischen Weise gegen Alles zu reden als einem von den erwähnten Philosophen saepe celebratus mos spricht. Es bleiben noch folgende denkbare Erklärungsversuche. Maternus kann durch vestri alle Anwesenden außer sich oder durch nostri sich mit eingeschlossen als besonders der Philosophie überhaupt oder der neuen Akademie ergeben bezeichnen wollen. Das Erstere ist nicht möglich, weil dann nicht Messala in der schon angeführten Stelle des c. 32 von allen Anwesenden sich allein eine hervorragende Kenntniß der Philosophie zuschreiben würde; das Andere nicht, weil die neuere Akademie schon zu Cicero's Zeit erloschen ist, worüber dieser selbst de n. d. I. 5, 11 klagt, und unter Vespasian auf einem Haufen drei oder vier Anhänger derselben zu finden in überraschender Weise aller sonstigen Ueberlieferung widersprechen würde. Muret hatte also, wenn uns auch seine Gründe nicht berichtet werden, vollkommen recht, das vestris für falsch zu halten. Er wollte es streichen: ich schlage vor veteribus an seine Stelle zu setzen. War dies veterib' geschrieben, so lag die Verwechslung nicht fern: vetustis, was auch kaum näher ist, läßt das vorübergehende veteri nicht zu, da bei wechselndem Ausdruck eine Verschiedenheit des Sinnes vorhanden sein müßte. Von einer alten Sitte und alten Philosophen kann aber um so mehr geredet werden, da das Verfahren der neuen Akademie auf die dialektische Methode des Sokrates und Aristoteles zurückgeführt wurde, wie Cicero oft bemerkt (Tusc. I. 4, 8. II. 3, 9. V. 4, 11. de n. d. I. 5, 11. de div. II. 72, 150. ad Att. II. 3, 3), und die neue Akademie, wie schon erwähnt, zu Cicero's Zeit unterging.

C. 25: Nam quod invicem se obtrectaverunt et sunt aliqua epistulis eorum inserta, ex quibus mutua malignitas detegitur, non est oratorum vitium, sed hominum. Tacitus hat, wie Livius und Andere, welche Forcellini anführt, obtrectare mit dem Accusativ verbunden, wie I. 17 zeigt: Non obtrectari a se urbanas custodias. Aber Hand im Turfellinus III. S. 397 und 455 hat richtig bemerkt, daß bei Verben, welche den Accusativ regieren, neben inter se und dem bei Späteren in derselben Bedeutung ('gegenseitig', 'einander') gebrauchten invicem der Accusativ des Pronomens reflexivum der dritten Person nicht gesetzt wird. Unrichtig meint derselbe, zu der ersten Person Pluralis des Verbums könne in diesem Falle der Accusativ nos gesetzt werden: dies ist ebenso unzulässig wie so bei der dritten. Hand führt nur ein Beispiel an, was so verstanden werden könnte: Ter. Ad. III. 1, 7 quasi nunc non norimus nos inter nos; hier ist aber nos Subject, ganz wie in der ebenfalls von Hand angeführten Stelle Cic. de n. d. I. 26, 71 hoc mirabilis, quod vos inter vos risum tenere possitis. Ebenso wird, was Hand nicht ausdrücklich bemerkt, bei Verben, welche den Dativ regieren, in denselben Fällen weder sibi noch nobis gesetzt. Die Bei-

spiele, deren mehrere übrigens auch Hand hat, sind zu häufig, als daß sich das Anführen verlohnte: ein widersprechendes kenne ich nicht. Wenn aber ein Verbum neben dem Accusativ noch einen Dativ bei sich haben kann, so wird der Accusativ der Deutlichkeit wegen gesetzt, wie Tac. A. 6: Vixeruntque mira concordia per mutuam caritatem et invicem se anteposendo: inter se kommt jedoch so schwerlich vor. Bei Tacitus ist das Richtige sonst erhalten: wie I. 28 comotus per haec mentibus et inter se suspectis, XIII. 2 iuvantes invicem, XIV. 17 oppidana lascivia invicem incessentes, H. I. 74 mox quasi rixantes stupra et flagitia invicem obiectavere. III. 25 exercitus invicem salutasse, G. 22 de reconciliandis invicem inimicis, O. 20 traduntque invicem. So ist also auch an dieser Stelle, welche Hand entgangen ist, se zu streichen, wie man es mit Hilfe der besten Hss. beseitigt hat Cic. Lael. 22, 82 neque solum colent inter se ac diligent, sed etiam verebuntur, und Suet. Tib. 43, welche Stelle Hand ebenfalls übersehen hat, nachdem man lange herausgegeben hatte invicem incestarent se, erst Roth aus dem Memmianus und anderen Handss. das Richtige hergestellt hat. Tacitus hat also bis auf das dem neuern Sprachgebrauch angehörende invicem ganz so geschrieben wie Nepos Ar. 1, 1: nanque obtreclarunt inter se.

Eine Interpolation ist mir auch in den nächsten Worten sehr wahrscheinlich: Nam et Calvum et Asinium et ipsum Ciceronem credo solitos et invidere et livere et ceteris humanae infirmitatis vitiis affici. Schon Schulting nahm an der Verbindung von invidere und livere Anstoß und wollte statt des ersteren irridere oder illudere setzen, welches beides hier durchaus unpassend ist. Walther weist dagegen auf die häufige Verbindung von Synonymen in dieser Schrift hin. Dieser Hinweis wäre berechtigt, wenn an unserer Stelle stände et invidere ac livere et ceteris u. s. w., obwohl auch das matt wäre; da aber das dritte Glied etwas wesentlich, der Sache nach Verschiedenes enthält, so müßte auch zwischen invidere und livere ein solcher Unterschied bestehen. Allerdings gibt es eine der unfrigen ähnliche Stelle: Cic. Tusc. IV. 12, 28 Ergo et invidi et malevoli et lividi et timidi et misericordes, quia proclives ad eas perturbationes, non quia semper ferantur. Aber Wessenberg hat mit Recht diese Stelle für verderbt erklärt, weil invidi und lividi ganz verkehrt durch malevoli getrennt werden. Er hält et lividi für interpoliert: mir scheint es zweifelhaft, ob dieses oder et invidi zu streichen ist. Lividi könnte eine durch Undeutlichkeit der Vorlage entstandene Variante für timidi sein; für ein Glossem des invidi möchte ich das seltenere Wort nicht halten. Was Wessenberg dafür geltend macht, daß Cicero livor, lividus, livere nicht vom Neid gebraucht habe, ist nicht durchschlagend, da, wie er selbst anführt, Decimus Brutus bei Cic. fam. XI. 10, 1 gesagt hat malevolentia et livore und jener Gebrauch

seit Augustus nicht, wie er meint, häufig, sondern in der Prosa bis gegen Ende des silbernen Zeitalters ebenfalls selten ist: die mir bekannten Stellen, bis auf eine schon von Döderlein Synonym. III. S. 66 ff. angeführt, sind für *livor* Tac. H. I. 1. A. 41. Plin. pan. 3, 4. 58, 5. Suet. Cal. 34; *lividus* Sen. de ira III. 8, 4; *livore* Tac. XIII. 42 und die uns vorliegende Stelle, also 8 Stellen, von denen 4 dem Tacitus und drei weitere seinen nächsten Zeitgenossen angehören. Nur unsere Stelle und die der Tusculanen haben den Versuch veranlaßt einen Unterschied zwischen *invidia* und *livor* zu finden. Diese Versuche sind aber mit Ausnahme der Ansicht Döderlein's so mißlungen, daß sie für den Verständigen keiner Widerlegung bedürfen; nur der Curiosität wegen setze ich Ritter's Bemerkung her: *Invidia respicit eos, quibus invidetur; livor ipsos invidentes, quatenus livor pectore clausus macerat, qui eo affectu tenentur.* Döderlein meint, *livor* sei stärker als *invidia*, und diese Ansicht kann in der ursprünglichen Bedeutung jenes Wortes ihre Begründung finden, obwohl sie sich durch den Gebrauch nicht nachweisen läßt. Jedenfalls weist der Gebrauch, abgesehen von den beiden angeführten Stellen, darauf hin, daß kein Unterschied in der Sache bestand. Denn wie Decimus Brutus in d. a. St. sagt *malevolentia et livore*, so Sallust Cat. 3, 2 *malevolentia et invidia*; wie Tacitus H. I. 1 obtreectatio et *livor*, so Cicero Brut. 42, 156 obtreectatione et *invidia*; wie Tacitus A. 41 *malignitate et livore*, Plinius pan. 58, 5 *livor et malignitas*, 3, 4 *cum de benignitate (loquar), livorem (exprobrari sibi credat)*, Sueton Cal. 34 *livore ac malignitate*, Seneca de ira III. 8, 4 *lividus malignitate (te offendet)*, so Seneca de ira III. 5, 5 *malignitatem et invidiam*, Curtius VIII. 1, 23 *malignitate et invidia*, IX. 7, 16 *invidi malignique*, Tacitus O. 25 *non malignitate nec invidia*. Diese Stellen hat größtentheils schon Döderlein zusammengestellt. Ein Unterschied dem Grade nach aber, wie man ihn allerdings mit Döderlein annehmen kann, genügt für unsere Stelle nicht, welche, wie schon bemerkt, einen Unterschied in der Sache verlangt. Ich halte daher *et invidere* für ein Glossem, zu welchem noch besonders die folgenden Worte Anlaß geben konnten: *solum inter hos arbitror Brutum non malignitate nec invidia, sed simpliciter et ingenue iudicium animi sui detexisse. An ille Ciceroni invideret, qui mihi videtur ne Caesari quidem invidisse?* Daß *livore* erhalten werden muß, ist klar, einmal als das seltene Wort und dann wegen des oben bemerkten Gebrauchs des Tacitus, welcher überdies in der uns erhaltenen Prosa vor Hadrian allein das Verbum *livore* in dieser Bedeutung angewandt hat.

C. 30: *Sed expetuntur, quos rhetoras vocant; quorum professio quando primum in hanc urbem introducta sit quamque nullam apud maiores nostros auctoritatem habuerit, statim dicturus, referam necesse est animum ad eam disciplinam, qua*

usos esse eos oratores accepimus, quorum infinitus labor et cotidiana meditatio et in omni genere studiorum assiduae exercitationes ipsorum etiam continentur libris. Dicturus hat Joh. Fr. Gronov für das handschriftliche de curiis geschrieben, und mit dieser Aenderung haben sich die meisten Herausgeber und namentlich die neusten begnügt, obwohl schon Schurzfleisch darauf hingewiesen, daß statim nicht richtig sein könne, und Spengel in seinem Specimen emendationum in Cornelium Tacitum, München 1852, S. 14 dasselbe auf das Bündigste bewiesen hatte, welcher letztere wenigstens Halm in der Ausgabe von 1857 zu einer andern Bemerkung veranlassen mußte, als die ist, welche er Gronov's Aenderung hinzufügt: *malis tamen* dicturus, prius referam. Messala, welcher hier spricht, schließt seine Rede mit dem Ende des c. 32 so, daß er seinem Antheil an der Untersuchung genügt zu haben erklärt: Sunt aliae causae, magnae et graves, quas a vobis aperiri aequum est, quoniam quidem ego iam meum munus explevi u. s. w. Bis dahin findet sich kein Wort über die Einführung der Rhetorenschulen in Rom. Erst nachdem Maternus c. 33 noch eine weitere Auseinandersetzung von ihm darüber verlangt hat, quibus exercitationibus iuvenes iam et forum ingressuri confirmare et alere ingenia sua soliti sint (veteres oratores), beginnt Messala von Neuem, und in dieser zweiten Auseinandersetzung finden wir c. 35 die Worte At nunc adulescentuli nostri deducuntur in scenam scholasticorum, qui rhetores vocantur, quos paulo ante Ciceronis tempora exitisse nec placuisse maioribus nostris ex eo manifestum est, quod Crasso et Domitio censoribus cludere, ut ait Cicero, ludum impudentiae iussi sunt. Ganz mit Unrecht behaupten also die Herausgeber mit dem statim dicturus werde auf diese Worte verwiesen. Denn wie konnte Messala auf Etwas verweisen, was er damals zu sagen gar nicht die Absicht hatte? Ja selbst, wenn dieser schon allein die ganze Sache entscheidende Grund nicht wäre, könnten jene kurzen Worte des c. 35, welche außerdem durch die folgenden Sed ut dicere institueram, deducuntur in scholas, in quibus u. s. w. nur als eine zufällige Abschweifung bezeichnet werden, unmöglich als die Erfüllung eines Versprechens gelten über dieses Thema zu reden; das Versprechen würde ja fast ebenso viel Raum wegnehmen wie die Erfüllung. Die Versuche indeß, welche die der Schwierigkeit sich Bewußten bisher zu ihrer Beseitigung gemacht haben, können nicht genügen. Statt statim de curiis wollten Schurzfleisch Sctum docuerit, Seebode extat in decretis censoriis, noch dazu ohne alle Vermittelung mit dem Folgenden. Spengel hat an eine sehr weit gehende Aenderung gedacht, welche aber ihn selbst durchaus nicht befriedigt: quorum professio quando — introducta est, cum nullam — auctoritatem haberet, statim de curis referam necesse est animum u. s. w. Ich behalte Gronov's dicturus bei; aber aus statim mache ich

non latius: 'darüber will ich nicht ausführlicher reden'. Daß s von statim ist ñ, d. i. non: wie sehr das Uebrige meiner Aenderung entspricht, brauche ich nicht hervorzuheben.

C. 34: Nonodecimo aetatis anno L. Crassus C. Carbonem, uno et vicesimo Caesar Dolabellam, altero et vicesimo Asinius Pollio C. Catonem, non multum aetate antecedens Calvus Vatinium iis orationibus insecuti sunt, quas hodieque cum admiratione legimus. Von den Herausgebern des Tacitus hat zuerst Brotier Etwas über die erste Zahl bemerkt, indem er sie für unrichtig erklärte auf Grund der Stelle Cicero's de or. III. 20, 74, wo Crassus von sich sagt quippe qui omnium maturrime ad publicas causas accesserim annosque natus unum et viginti nobilissimum hominem et eloquentissimum in iudicium vocarim. Dagegen hatte schon Lambin zu der Stelle Cicero's gemeint, daß bei Cicero zu schreiben sei undeviginti, und dieser Ansicht sind Dronke, Döderlein, Ritter und früher auch Drelli beigetreten. Döderlein und Ritter betrachten es dabei als unzweifelhaft, daß Tacitus die Nachricht über Crassus nur aus der angeführten Stelle Cicero's geschöpft habe. Ich zweifle nicht, daß ihm dieselbe bekannt gewesen ist; indem ich aber die Stelle des Quintilian betrachte, XII. 6, 1 Agendi autem initium sine dubio secundum vires cuiusque sumendum est; neque ego annos definiam, cum Demosthenem puerum admodum actiones pupillares habuisse manifestum sit, Calvus, Caesar, Pollio multum ante quaestoriam omnes aetatem gravissima iudicia susceperint, praetextatos egisse quosdam sit traditum, Caesar Augustus duodecim natus annos aviam pro rostris laudaverit, scheint es mir sehr wahrscheinlich, daß dem Quintilian und Tacitus eine und dieselbe Stelle vorgelegen hat, in welcher die angeführten Beispiele schon zusammengestellt waren<sup>3)</sup>. Doch ist dies für die von uns hier zu verhandelnde Frage unwesentlich. Crassus ist geboren 140 v. Chr. (Cic. Brut. 43, 161). Wenn er also neunzehnjährig den Carbo anklagte, so fiel die Anklage in das Jahr vor Carbo's Consulat, 121 v. Chr.; wenn einundzwanzigjährig, in das Jahr nach Carbo's Consulat, 119 v. Chr. Döderlein nun hält das erstere für richtig, einmal weil es gleich darauf bei Tacitus heiße uno et vicesimo Caesar Dolabellam und daher hier nicht dasselbe gestanden

3) Es kann auffallen, daß Quintilian den Crassus nicht erwähnt, und daran gedacht werden seinen Namen für Calvus zu setzen: denn ausgefallen ist er nicht, weil dann die Reihenfolge entweder sein müßte Crassus, Caesar, Calvus, Pollio dem Geburtsjahre der Genannten gemäß oder Calvus, Caesar, Pollio, Crassus nach dem Alter, in welchem sie die Anklage erheben. Indes hat Quintilian auch XII. 7, 4 bei einer ähnlichen Gelegenheit den Crassus ausgelassen; und das Verschweigen des Calvus wäre, da er bei Tacitus erwähnt wird, reichlich so bedenklich wie das des Crassus.

haben könne; dann weil Cicero Brut. 43, 159. de off. II. 13, 47 sage, Crassus habe den Carbo admodum adulescens, de or. I. 10, 40. 26, 121 er habe ihn adulescentulus angeklagt, welche Ausdrücke nicht auf ein Alter von 21 Jahren paßten. Ueber den letztern Punkt hätte sich Döderlein bei Gesner und Forcellini unter adulescens eines Bessern belehren können; in Betreff seines andern Grundes hat er wunderbarer Weise übersehn, daß auch die Angabe über Cäsar bei Tacitus unrichtig ist. Nicht stärker ist Ritter's Beweis, daß Carbo nirgend's, wo von dieser Anklage die Rede sei, als Consular bezeichnet werde. Dagegen ist ein Umstand, welcher das Jahr 121 auf das Entschiedenste ausschließt, daß sich nämlich Carbo in Folge der Anklage des Crassus vor dem Urtheil tödtete, von Döderlein gar nicht, von Ritter nur so leichtthin berührt. Letzterer führt die Stelle Cicero's ad fam. IX. 21, 3 an: Gaius (Carbo) accusante L. Crasso cantharidas sumpsisse dicitur, und des Valerius Maximus III. 7, 6: solum patrem suum (C. Carbo) ab integerrimo viro (L. Crassus) in exilium missum; aber nur um beide Nachrichten als Gerüchte zu bezeichnen, von denen das eine dem andern widerspreche, so daß man keinem zu glauben brauche. Wie? Cicero, welcher im Hause des L. Crassus aufgewachsen war, sollte nicht gewußt haben, welches Ende C. Carbo und der berühmte Prozeß des Crassus gegen ihn genommen hatte? Allerdings bezeichnet er an der angeführten Stelle das, was er berichtet, durch dicitur als Gerücht. Aber spricht er nur an dieser Stelle von dem Selbstmord des Carbo? Sagt er nicht Brut. 27, 103 ganz bestimmt alter (Carbo) propter perpetuam in populari ratione levitatem morte voluntaria se a severitate iudicium vindicavit? Der Selbstmord also oder wenigstens der Tod nach der Anklage und vor dem Urtheil war sicher; ungewiß nur, ob ihn Carbo durch Canthariden bewirkt hatte: Valerius Maximus hat hier eine seiner häufigen Nachlässigkeitssünden begangen. Ueberdies liefert uns einen zweiten unumstößlichen Beweis dafür, daß Carbo erst nach seinem Consulat von Crassus angeklagt ist, die von Cicero de or. II. 40, 170 aus der Rede des Crassus angeführte Stelle: ut olim Crassus adulescens: Non si Opimium defendisti, Carbo, idcirco te isti bonum civem putabunt. Denn den Opimius vertheidigte Carbo eben in seinem Consulat, 120 v. Chr., und auf diese Vertheidigung bezieht sich auch Cicero de legg. III. 16, 35: Carbonis est tertia de iuendis legibus ac vetandis, seditiosi atque improbi civis, cui ne reditus quidem ad bonos salutem a bonis potuit asferre. Die Meisten haben denn auch das nonodecimo aetatis anno in der Stelle des Tacitus für unrichtig erklärt; aber theils haben sie es ausdrücklich als einen Irrthum des Schriftstellers bezeichnet, theils es unentschieden gelassen, ob er ihm oder den Abschreibern zuzuschreiben sei, nur daß Weichert, Poetarum latinorum reliquiae S. 109, Letzteres für wahrscheinlicher erklärt hat. Ich habe mich schon

oben S. 289 bei einer ähnlichen Gelegenheit über die Gründe ausgesprochen, weshalb ich einen solchen Irrthum des Schriftstellers für unmöglich halte. Und wie leicht war hier ein Fehler der Abschreiber! Entweder war ursprünglich uno et vicesimo geschrieben, und dies ging in undevicesimo, dann XVIII oder XIX und zuletzt nonodecimo über; oder es stand zuerst XXI, und dies wurde XIX und endlich das jetzt Ueberlieferte. Auch so bleibt noch eine kleine Differenz zwischen Cicero und Tacitus. Denn nach Cicero klagte Crassus den Carbo nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahr an (annos natus unum et viginti), also im zweiundzwanzigsten; nach Tacitus im einundzwanzigsten. Diese Differenz, über welche wir zu entscheiden außer Stande sind, beruht vielleicht auf der Quelle, welcher Tacitus nach der oben ausgesprochenen Vermuthung hier gefolgt ist; sie ist aber der Art, daß man sich bei solchen Ausdrücken überhaupt nicht die strengste Genauigkeit auferlegt haben wird.

Daß das folgende uno et vicesimo Caesar Dolabellam nicht richtig ist, haben schon Casaubonus zu Sueton Iul. 4 und Lipsius bemerkt. Man hat diese Anklage immer in das J. 77 v. Chr. gesetzt; nur ich glaubte im Philologus VI. 377 dieselbe in das J. 75 v. Chr. verlegen zu müssen. Es veranlaßte mich hierzu die Stelle des Sueton Iul. 4: Ceterum composita seditione civili Cornelium Dolabellam, consularem et triumphalem, repetundarum postulavit, absolutoque Rhodum secedere statuit, et ad declinandam invidiam, et ut per otium ac requiem Appollonio Moloni, clarissimo tunc dicendi magistro, operam daret. Der erste Grund, welcher hier für die Entfernung Cäsars angeführt wird, schien mir darauf hinzuweisen, daß der Proceß der Dolabella dieser Entfernung unmittelbar vorausgegangen sei. Aber ich hatte den Bericht Ciceros Brut. 92, 317 nicht genügend berücksichtigt, welcher durchaus beweisend für 77 ist. Cicero war 79 und 78 in Athen, Asien und Rhodus gewesen. Bei seiner Rückkehr fand er als die zwei bedeutendsten Redner C. Cotta und Hortensius vor. Er glaubte, daß er mit dem letzteren wetteifern müsse. Etenim, fährt er fort, videram in iisdem causis, ut pro M. Canuleio, pro Cn. Dolabella consulari, cum Cotta princeps adhibitus esset, priores tamen agere partes Hortensium. Schon das *usquamperfectum* weist hier, da an die Zeit vor Ciceros Abreise nach Athen nicht gedacht werden kann, deutlich darauf hin, daß der Proceß des Dolabella unmittelbar nach seiner Rückkehr im J. 77 stattfand. Dies wird zur Gewißheit durch das Folgende: *Vnum igitur annum, cum redissemus ex Asia, causas nobiles egimus, cum quaesturam nos, consulatum Cotta, aedilitatem peteret Hortensius. Interim me quaestorem Siciliensis exceperit annus, Cotta ex consulatu est profectus in Galliam; princeps et erat et habebatur Hortensius; wodurch deutlich die Jahre 76 und 75 bezeichnet sind. Ueberdies klagte Cäsar 76 den C. Antonius an, den*

Mus. f. Philol. N. F. XIX.

Griechen zu Liebe, welche ihn in dem Proceß gegen Dolabella mit ihren Zeugnissen unterstützt hatten (Drumann III. S. 134 Anm. 7). Sueton hat also mit den Worten *composita seditione civili* genau die Zeit des Proceßes angegeben, während das *absolutoque Rhodum secedere statuit* nicht so scharf gesagt ist, da die Reise nach Rhodus dem Ende des Proceßes nicht unmittelbar folgte. Drumann III. S. 135 setzt diese Reise in das Ende des Jahres 76, indem er bei Belleius II. 42, 3 und Plutarch Caes. 2 der alten Vulgate Iunium und *Ἰουνιον* folgend annimmt, daß bei Cäsars Ankunft in Asien der Junius Silanus Proconsul von Asien war, welcher nach Plinius h. n. II. 35, 100. XXXV. 11, 131 diese Provinz 76 v. Chr. verwaltete. Dagegen habe ich im Philologus a. a. O. gezeigt, daß die Lesart der Hs. des Plutarch *Ἰουρχιον* schon wegen der größern Schwierigkeit des Verderbnisses glaubwürdiger sei als ein in einem lateinischen Texte überliefertes Iunium; daß sie aber außerdem bestätigt werde durch die Uebersetzung sowohl bei Belleius: in Bithyniam perrexit ad proconsulem Iunium cum idem enim Asiam eam quam obtinebat, als bei Gellius V. 13, 6 in einer Stelle aus der Rede Cäsars pro Bithynis, wo unzweifelhaft dieselbe Person angesprochen wird: *M. uince*. Da also 76 v. Chr. Junius Silanus, bei Cäsars Ankunft in Asien aber M. Juncus Proconsul dieser Provinz war, so kann schon deshalb Cäsars Reise nach Rhodus, auf welcher er wegen seiner Gefangennahme durch die Piraten nach Asien kam, nicht 76 v. Chr. gesetzt werden. Ich gebe die Möglichkeit zu, daß bei Belleius aus dem Iunium cum nicht bloß zu machen ist, wie ich im Philologus vorgeschlagen habe, Iuncum, sondern Iunium Iuncum, zumal da auf eine Familie dieses Namens eine Inschrift hinzuweisen scheint Or. 486 = 785: *Imp. divi Ner. f. Nervae Traian. Caes. Aug. Ger. Dac., pont. max., trib. pot., p. p., cos. V, C. Rufius Moderatus Iunianus Iuncinus, praef. coh. VI. Raet. trib. mil. leg. VII g. f., ex codicil. f. i.* Aber darum darf doch Niemand glauben, der von Plinius erwähnte Junius Silanus und der M. Juncus, zu welchem Cäsar kam, seien eine Person, welche mit vollem Namen M. Junius Silanus Juncus geheißen habe. Denn wenn auch Borgehens Annahme, welcher übrigens in Bezug auf die Person dieselbe Ansicht wie Drumann hat (Ann. d. inst. XXI. 13), unsicher ist, daß der erstere gemeint sei in der Inschrift bei Henzen 5354: *L. Silano, M. f., D. n., pr., auguri*, und also den Vornamen Lucius gehabt habe (s. Mommsen Geschichte d. röm. Münzwesens S. 582, Anm. 351), wie sollte von Cäsar in der Anrede, von Belleius und Plutarch ein Mann eines so berühmten und edlen Geschlechts nicht mit dem diesem eigenthümlichen Namen Silanus, sondern mit dem obscuren Juncus bezeichnet sein, der überdies nie in dieser Familie vorkommt? Ueberdies suchte, wie Belleius und Plutarch berichten, Cäsar den Proconsul von Asien in Bithynien auf.

Drumann erklärt dies so, daß Silanus sich vor dem Tode des Königs Nicomedes dahin begeben habe, um die zukünftige Uebertragung des Landes an die Römer zu bewirken. Aber daß ein römischer Statthalter seine Provinz nicht zu einem Kriegszuge, sondern zu einer politischen Mission verlassen hätte, ist sehr auffallend und ungewöhnlich<sup>4)</sup>; und die angeführte Stelle des Velleius, welche ich im Philologus so zu schreiben vorgeschlagen habe: in Bithyniam perrexit ad proconsulem Iuncum (idem enim Asiam obtinebat), weist, man mag über die Verbesserung der letzten Worte denken, wie man will, deutlich darauf hin, daß der damalige Statthalter von Asien zugleich Statthalter von Bithynien und dieses damals schon römische Provinz war. Ich will mich nicht noch darauf berufen, daß Cäsar in der von Gellius angeführten Stelle der Rede pro Bithynis den Tod des Nicomedes deutlich erwähnt: Vel pro hospitio regis Nicomedis vel pro horum necessitate, quorum res agitur, defutgere hoc munus, M. Iunce, non potui. Nam neque hominum morte memoria deleri debet, quin a proximis retineatur, neque clientes sine summa infamia deserere possunt, quibus etiam a propinquis nostris opem ferre instituimus, da, wenn nicht andere Gründe entgegenständen, der Tod des Nicomedes immerhin zwischen die Ankunft Cäsars und die Rede pro Bithynis gefallen sein könnte. Die Ankunft Cäsars in Asien muß also nach dem Tode des Nicomedes fallen, wie ich auch im Philologus angenommen habe. Ich habe dort mit Clinton den Tod des Nicomedes 74 v. Chr. gesetzt, weil dieses Jahr ausdrücklich angegeben wird von Appian b. c. I. 111 und Eutrop VI. 6. Die Meisten setzen ihn ohne Zeugniß in das vorhergehende Jahr, vielleicht weil ihnen die Zeit bis zum Beginn des dritten Mithridatischen Krieges zu kurz erschien, wenn beide in den Anfang des Jahres 74 fallen sollten. Allerdings irrt Appian, wenn er an derselben Stelle Cyrene in demselben Jahr römische Provinz werden läßt: denn daß dieses 75 geschehn ist, zeigt das von Perz entdeckte Fragment des Callist H. II. 47 Kr., 39 D. Auch würde die Reise Cäsars dem Proceß des Dolabella näher kommen, wenn man den Tod des Nicomedes und damit auch sie, welche nach Sueton Iul. 4 hibernis iam mensibus stattfand, in den ersten Anfang des Jahres 75 setzen könnte: denn wäre freilich Nicomedes nicht vor dem Frühjahr 75 gestorben, so würde Cäsars Reise wegen der eben angeführten Stelle des Sueton frühstens in das Ende des Jahres 75 gesetzt werden können. Alles dieses sind aber keine durchschlagenden Gründe, auch nicht der Beginn des dritten Mithridatischen Krieges, welchem Umstande man auf den ersten Blick das meiste Gewicht beizulegen geneigt sein könnte. Denn nicht erst der Tod des Nicomedes und der Uebergang

4) Ich verweise auf Becker Handbuch d. röm. Alterthümer II. 2 S. 121, Anm. 72.

seines Landes an die Römer bewog den Mithridates zum Kriege; und setzen wir den Tod des Nicomedes in den ersten Anfang und Cäsars Ankunft in Asien in den ersten Monat des Jahres 74, so ist Alles in Bezug auf diesen Krieg im besten Einklang. Im Jahr 75 hatte man in Rom noch keine Gewißheit über den nahen Ausbruch des Krieges mit Mithridates: denn in der Rede des Consuls C. Cotta bei Sallust H. II. 50 Kr., 41 D. heißt es bloß § 7 *Exercitus in Asia Ciliciaeque ob nimias opes Mithridatis aluntur*. Erst im Laufe des Sommers dieses Jahres (*τὸ λοιπὸν τοῦ θέρους* Appian Mithr. 69) begann Mithridates seine Rüstungen, und wenn er auch nach Appian Mithr. 70 zu Anfang des Frühlings 74 sein Heer nach Paphlagonien führte, so kann er doch erst ziemlich spät den Krieg durch den Einfall in Bithynien begonnen haben. Denn er fand dort schon den Consul M. Aurelius Cotta vor, welcher wie Lucullus, wie Plutarch Luc. 5 und 6 zeigt, gar nicht zeitig im Jahr 74 seine Provinz erhalten hatte und wegen der nöthigen Rüstungen auch dann noch nicht sogleich in derselben eintreffen konnte. Diesen späten Beginn des Krieges zeigt auch der weitere Verlauf desselben im Jahr 74, auf welchen ich hier nicht weiter eingehe. Mithridates fiel aber in Bithynien ein, wie Appian c. 71 sagt, *Νικομήδους ἄρτι τεθνεώτος ἄπαιδος καὶ τὴν ἀρχὴν Ῥωμαίοις ἀπολιπόντος*, und die Römer waren noch mit der Organisation der Provinz beschäftigt, namentlich die Zollpächter erst im Begriff sich zu installieren, wie sich aus der Darstellung Memnon's bei Photius cod. 224 p. 232 b, 38 Bess. ergibt. So lange also nicht durch eine sichere Nachricht der Tod des Nicomedes in eine frühere Zeit gesetzt wird, müssen wir annehmen, daß Cäsar erst zwei Jahre nach dem Proceß des Dolabella, Ende November oder Anfang December 75 v. Chr., Italien verließ. Denn in diese Zeit würde seine Abreise fallen, wenn wir seine Ankunft in Asien, wie oben geschehn, in den Januar 74 setzen, da er sich 38 Tage in der Gefangenschaft der Seeräuber befand (Plut. Caes. 2. Suet. Iul. 4).

Doch dem sei, wie ihm wolle, daß Cäsar den Dolabella im J. 77 v. Chr. anlagte, ist nach dem oben erörterten Zeugniß Ciceros im Brutus unzweifelhaft. Da nun Cäsar am 12. Juli des Jahres 100 v. Chr. geboren ist, so stand er zur Zeit dieser Anklage entweder im 23sten oder 24sten Lebensjahre, je nachdem sie vor oder nach dem 12ten Juli erhoben wurde, wie Casaubonus zu Sueton Iul. 4 richtig bemerkt hat. Pichena hat empfohlen bei Tacitus tertio et vicesimo zu schreiben und dabei können wir uns beruhigen. Denn einmal ist jedenfalls von der Erhebung der Anklage und der *divinatio* aus gerechnet, und diese wird, da vor dem eigentlichen Proceß gewöhnlich den Parteien eine Frist zur Herbeischaffung der Zeugenausagen gegeben wurde, welche Cäsar besonders von den griechischen Städten reichlich erlangte (Plut. Caes. 4), der Proceß selbst aber nach

Ciceros Worten im Brutus noch im Jahre 77 v. Chr. verhandelt wurde, ziemlich zeitig in diesem Jahre stattgefunden haben; dann hat man aber bei solchen Angaben schwerlich so genau gerechnet, sondern, wie auch wir zu thun pflegen, ohne Rücksicht auf den Geburtstag die eine Jahreszahl von der andern abgezogen, ein Verfahren, was für unsere Stelle überdies durch die oben bemerkte Differenz zwischen Cicero und Tacitus in Betreff des Crassus wahrscheinlich gemacht wird. Wenn Drelli sagt *anno aetatis vicesimo tertio, si ex more Romano numeraveris*, so beruht dies auf einer Confusion, welche zu erörtern überflüssig ist. Wie leicht zwischen Carbonem und I et vicesimo ein Paar Striche ausfallen konnten, ist klar. Und daß Tacitus so geschrieben habe, würde auch dann wahrscheinlich sein, wenn, wie Mommsen in seiner römischen Geschichte III. S. 15, Anmerk. der dritten Auflage behauptet, die zahlreichen und gewichtigen Zeugnisse für das oben angegebene Geburtsjahr Cäsars sämmtlich auf eine Quelle zurückgingen, welche die Geburt Cäsars fälschlich in das Jahr 100 statt 102 v. Chr. gesetzt habe. Denn es wäre dann nur natürlich, daß Tacitus sich in demselben Irrthum wie, soviel wir wissen, fast das gesammte Alterthum befunden hätte. Ich werde aber ein andermal in einer Abhandlung über die *leges annales* der römischen Republik nachweisen, daß die Verwerfung einer so wohl beglaubigten Nachricht keineswegs auf stichhaltigen Gründen beruht.

In der von uns gebilligten Fassung nun der Stelle des Dialogus: *Vno et vicesimo aetatis anno L. Crassus C. Carbonem, tertio et vicesimo Caesar Dolabellam, altero et vicesimo Asinius Pollio C. Catonem, non multum aetate antecedens Calvus Vatinius iis orationibus insecuti sunt, quas hodieque cum admiratione legimus*, in dieser Fassung fällt zwar das Princip der Anordnung fort, welches die falsche Uebersetzung zu befolgen schien, die Aufzählung nach dem Alter, in welchem die Anklage erhoben wurde, aber damit nicht jedes Princip derselben. Die Redner sind aufgezählt nach ihrem Geburtsjahr, mit Ausnahme des Calvus, weil bei diesem das Alter, in welchem er die Anklage erhob, nicht bestimmt angegeben wird. Wir wissen mit Sicherheit, daß Calvus den Vatinius im August 54 v. Chr. ambitus oder genauer, wie uns die Bobienser Scholien p. 262: *Iam de sodaliciis causam dixerat P. Vatinius eodem defendente M. Cicerone*, und die von Drelli unter den Fragmenten Ciceros S. 459 der ältern, 953 der neuen Ausgabe angeführte Stelle des Hieronymus *adv. Rufin. III. 39* (Tom. II. p. 565 Vallars.): *Lege pro Vatino orationunculam et alias, ubi sodaliorum mentio fit, belehrt haben, lege Licinia de sodaliciis anklagte*, wogegen Cicero die Vertheidigung führte. Der Monat ergibt sich aus der Vergleichung der Worte Ciceros *ad Q. fr. II, 16, 3* mit dem Eingange des Commentars des Asconius zu p. Scaur. p. 18: zuletzt hat über diesen Proceß genau Mommsen *de collegiis et*

sodaliciis S. 70, Ann. 33 gehandelt. Hat Calvus den Vatinius nur dieses eine Mal angeklagt, so hat Tacitus sein Alter nicht bestimmt angegeben, weil es nicht besonders gering war. Denn Calvus, welcher, wie wir oben sahen, am 28sten Mai 82 geboren ist, stand damals im 29sten Lebensjahre. Aber eben dieses sein Alter macht es auch höchst wahrscheinlich, daß er den Vatinius schon vorher angeklagt hat. Denn dasselbe ist kaum in Einklang zu bringen mit den Worten des Tacitus *non multum aetate antecedens*, ganz und gar nicht mit denen des Quintilian XII. 6, 1 *cum Calvus, Caesar, Pollio multum ante quaestoriam omnes aetatem gravissima iudicia susceperint*, obwohl die Ausleger Unrecht thun hier das quästorische Alter der Kaiserzeit, das 25ste Jahr, zu verstehen, da es der Sache allein angemessen ist an dasjenige der Zeit zu denken, in welcher die genannten Personen lebten, das 30ste Jahr. Hierzu kommt die Stelle des Dialogus c. 21: *At Hercle in hominum studiosorum manibus versantur accusationes, quae in Vatinium inscribantur, ac praecipue secunda ex iis oratio*. Hier muß man nach dem eben Bemerkten es für das Wahrscheinlichste halten, daß der Plural *accusationes* und die *secunda oratio* auf mehrere Anklagen hinweisen, obwohl sich diese Ausbrüche an und für sich allerdings auch so erklären ließen, daß Calvus in demselben Proceß de sodaliciis an mehreren Tagen gesprochen hätte, wogegen auch das nicht geltend gemacht werden könnte, daß wir aus der eben angeführten Stelle des Hieronymus und den Bobienser Scholien p. 317: *Hoc ipsum plenissime purgavit atque defendit et non sine laude protulit in ea oratione, quam pro ipso Vatino scribere aggressus est*, wissen, daß es nur eine Rede Ciceros pro Vatino gab: denn Cicero könnte nur einmal geantwortet oder mehrere gehaltene Reden zu einer geschriebenen vereinigt haben, wie Ähnliches Asconius zu pro Cornelio p. 62 bemerkt: *Cicero ipse significat quadriduo Cornelium defendisse, quas actiones contulisse eum in duas orationes apparet*. Es sind uns nun in der That Nachrichten über zwei frühere Anklagen des Vatinius durch Calvus erhalten, aber leider sehr unzuverlässige. Cicero in Vat. c. 14 berichtet, daß Vatinius 58 v. Chr. lege Licinia Iunia angeklagt sei, an dem für die Verhandlung festgesetzten Tage die Intercession des Clodius angerufen habe, ne causam diceret; da dieser jedoch durch dieselbe das Gericht nicht habe hindern können, hätten er und Vatinius mit einer Schaar das Tribunal erstiegen und den Prätor, die Richter und Ankläger verjagt. Denselben Vorfall bezeichnet er kurz p. Sest. 64, 135: *solet enim tribunos pl. appellare et vi iudicium disturbare, cum diffidit*. Hierzu bemerken die Bobienser Scholien p. 310 Vatinius, cum reus de ambitu fieret, appellavit collegium tribunorum et maxime P. Clodium u. s. w. und zu Ciceros Worten in Vat. 14, 33 *postulatusne sis lege Licinia et Iunia* p. 322 Folgendes: *Crimine de sodaliciis Vatinius coeperat accusari,*

de quo puniendo iis legibus cavebatur. An beiden Stellen hat eine offenbare Verwechslung mit dem vorher besprochenen Prozeß des Jahres 54 stattgefunden. Zu der spätern Stelle Ciceros in Vat. dagegen, 14, 34: num quis reus in tribunal sui quaesitoris escenderit eumque vi deturbarit, subsellia dissiparit, urnas deiecerit, heißt es in denselben Scholien p. 323 Haec facta sunt, cum reus esset de vi P. Vatinius accusante C. Licinio, und es folgt eine Auseinandersetzung darüber, wie es bei jenem Gericht zum Handgemeinen gekommen sei. Hier ist es keineswegs ausgemacht, wie Mommsen a. a. O. annimmt, daß dieselbe Verwechslung wie in den frühern Scholien stattgefunden hat: die Fassung der drei Scholien zeigt deutlich, daß sie ursprünglich von zwei verschiedenen Händen herrühren und daß die beiden letzten hier unverständlich neben einander gestellt sind. Wovon die lex Licinia Iunia handelte, darüber berichten uns ausdrücklich nur die Bobienser Scholien p. 310: Licinia et Iunia consulibus auctoribus Licinio Murena et Iunio Silano perlata illud cavebat, ne clam aerario legem inferri (so *Hal*m für *ferri*) liceret, quoniam leges in aerario condebantur. Ich halte diese Angabe, wenn damit der Inhalt des Gesetzes erschöpft sein soll, für sehr verdächtig: denn das Deponiren im Aerar vor Zeugen ist an und für sich eine zu unbedeutende Sache; es erhält nur Bedeutung als ein Mittel, aber ein sehr schwaches, das Unterschieben von Gesetzen zu hindern. Es mag also jene Bestimmung im Gesetz mit enthalten gewesen sein, aber es ist wahrscheinlich, daß sie nur ein untergeordneter Theil desselben war. So hat der Scholiast an derselben Stelle auch nur einen Theil der Caecilia Didia angegeben. Es ließe sich hören, wenn die Bemerkung lautete: ne clam legem ferri aut aerario inferri liceret; und vielleicht hat so Etwas dem Scholiasten vorgelegen. In den Stellen, welche sonst dieses Gesetz erwähnen, wird es verbunden einmal mit der lex Fufia (Cic. ad Att. IV. 16, 5), einmal mit der Aelia (ad Att. II. 9, 1), dagegen dreimal mit der Caecilia Didia (p. Sest. 64, 135. Philipp. V. 3, 8. ad Att. II. 9, 1). Es ist also unzweifelhaft, daß es sich auf die Comitien bezog, und am wahrscheinlichsten, daß es der Caecilia Didia am nächsten verwandt war. Einiges nähere Licht gibt über dasselbe allein die Stelle in der Philippischen Rede. Es heißt dort Vbi lex Caecilia et Didia? ubi promulgatio trinum nundinum? ubi poena recenti lege Iunia et Licinia? An den Gesetzen, worauf sich diese Worte beziehen, tadelt Cicero außer der Mißachtung der Auspicien Folgendes: § 7 quid? promulgata fuit? quid? non ante lata quam scripta est? quid? non ante factum vidimus, quam futurum quisquam est suspicatus? und § 8 Eccui potestas in forum insinuandi fuit? endlich 4, 9 Primum omnes fori aditus ita saepti, ut, etiamsi nemo obstaret armatus, tamen nisi saeptis revulsis introiri in forum nullo modo posset; sic vero erant disposita praesidia, ut, quomodo hostium aditus urbe

prohibentur, ita castellis et operibus ab ingressione fori populum tribunosque plebi propulsari videres. Quibus de causis eas leges, quas M. Antonius tulisse dicitur, omnes censeo per vim et contra auspicia latas iisque legibus populum non toneri. Man sieht, Cicero erwähnt die Deponirung im Aerar gar nicht. Ich schliesse aus seinen und des Scholiasten Worten, daß die lex Licinia Iunia die Bestimmungen über die rechtzeitige Promulgation, genaue Aufzeichnung und für das Bekanntwerden genügende Ausfertigung der Gesetzesvorschläge, über den ungehinderten Zulaß aller Berechtigten zur Abstimmung und eine die Richtigkeit der Gesetze controlirende Deponirung im Aerar zusammenfaßte, und daß sie sich von der Caecilia Didia weniger im Gegenstande als in der schärfsten Anwendung unterschied, da grade die poena recenti lege Iunia et Licinia der lex Caecilia Didia gegenüber hervorgehoben wird. Darum kann freilich eine Anklage nach der lex Licinia Iunia doch correct nicht mit *de vi* bezeichnet werden, wie es der Scholiast thut, aber aus den Aeußerungen Ciceros ergibt sich, wie Handlungen gegen jenes Gesetz ganz wohl den Charakter der *vis* haben konnten. Mag aber auch dieser Ausdruck *de vi* in keiner Weise zu rechtfertigen sein, mag, was der Scholiast über den äußern Anlaß der gewaltsamen Aufhebung des Gerichts berichtet, falsch sein (die verschiedenen Meinungen darüber hat Halim zur Rede in Vatinius in der Ausgabe von 1845 S. 106 zusammengestellt), damit ist immer noch nicht seine Angabe widerlegt, daß einer oder der hauptsächlichste der von Cicero erwähnten *accusatores* in diesem Prozeß Calvus war. Der Prozeß kam wegen der gewaltsamen Aufhebung des Gerichts nicht zur Entscheidung. Aus Ciceros Darstellung geht nicht deutlich hervor, in welchem Stadium des Prozesses das Gericht auseinander getrieben wurde. Ist es aber selbst früher geschehn, als die Ankläger gesprochen hatten, so konnte immer Calvus seine Rede, welche er zu halten beabsichtigt hatte, geschrieben herausgeben, und dieser Umstand würde weder mit des Tacitus noch mit Quintilians Worten in Widerspruch stehn. Die Zeit würde sehr wohl passen, da Calvus damals im 24sten oder 25ten Jahre stand. Ferner sagt Cicero in der am 14ten März 56 gehaltenen Rede in Vatinius 4, 10 *De te autem homines quid sentiant, in honore experti sumus, in salute expectamus, und 14, 33 In quo, ne quid a me dictum in te potius putes quam abs te esse quaesitum, nullum onus imponam mihi testimonii: quae mihi brevi tempore ex eodem isto loco video esse dicenda, servabo teque non arguam, sed, ut in ceteris rebus feci, rogabo, und deutet damit an, daß dem Vatinius ein Prozeß drohe, in welchem Cicero über die oben besprochene gewaltsame Aufhebung des Gerichts als Zeuge auftreten werde. Zu der ersten Stelle bemerken die Bobienser Scholien p. 316 *Reus postulatus erat accusatore C. Licinio Calvo*. Diese Notiz ist nicht richtig: denn Calvus hatte damals*

noch keine Anklage erhoben, sondern erst eine solche angekündigt wie wir von Cicero ad Q. fr. II. 4, 1 wissen, welcher dem Bericht über die Reden für Sestius und gegen Vatinius beifügt *Quin etiam Paullus noster, cum testis productus esset in Sestium, confirmavit se nomen Vatini delaturum, si Macer Licinius cunctaretur; et Macer a Sestii subselliis surrexit ac se illi non defuturum affirmavit.* Hieraus geht aber wieder nicht hervor, wie Mommsen meint, daß Calvus erst 54 seine Absicht ausgeführt habe: die Anklage des Jahres 54 betraf ja überdies ein Vergehn, was erst in der spätern Zeit des Jahres 56 oder im Jahr 55 bei der Bewerbung des Vatinius um die Prätur begangen war. Calvus kann seine Absicht sehr wohl im Jahr 56 ausgeführt haben und daher der Irrthum des Scholiasten rühren. Nun bezieht sich, wie bemerkt, das von Cicero angekündigte Zeugniß auf die gewaltsame Aufhebung des Gerichts im Jahr 58, also auf ein entschiedenes Vergehn gegen die *lex Plautia de vi*. Es liegt also sehr nahe anzunehmen, daß der Scholiast p. 323 in der oben angeführten Stelle zu in *Vat. 14, 34* eine Anklage des Vatinius durch Calvus *lege Plautia de vi* aus dem Jahre 56 verwechselt habe mit der dort von Cicero erwähnten Anklage *lege Iunia Licinia* aus dem Jahre 58. Hierfür kann noch eine Bestätigung gefunden werden in der Erwähnung der *lex Plautia* in einer Stelle aus der Rede des Calvus gegen Vatinius in dem Proceß des Jahres 54 (Meyer *Fragmenta orat. Rom.* p. 477 der zweiten Ausgabe): *Non ergo pecuniarum magis repetundarum quam maiestatis, neque maiestatis magis quam Plautiae legis, neque Plautiae legis magis quam ambitus, neque ambitus magis quam omnium legum omnia iudicia perierunt.* So führt *Aquila Romanus* § 40 die Stelle an, während *Quintilian IX. 3, 56*, und *Diomedes p. 448* Keil, welcher sie offenbar aus *Quintilian* entlehnt, *magis pecuniarum* haben und die drei letzten Worte weglassen. Die besten Hff. *Quintilians* fügen *est* nach *legum* hinzu, was *Bonnell* aufgenommen hat; die frühern Ausgaben haben aus interpolirten Hff. dafür *iudicia perierunt*. Aber *jenes est* ist ohne Sinn: *Spalding* hatte schon richtig dafür etc. vorgeschlagen, welches Ausdrucks sich *Quintilian* oft bei unvollständigen Citaten bedient, wie *Bonnell* selbst im *Lexicon Quintil.* unter *et VI S. 294* nachgewiesen hat, weshalb man sich um so mehr wundern muß *Spaldings* schlagende Verbesserung bei ihm nicht einmal einer Erwähnung gewürdigt zu sehn. Auch diese Zeit würde sehr wohl passen, da Calvus damals im 26sten oder 27sten Jahre stand. Es ist also im höchsten Grade wahrscheinlich, daß Calvus den Vatinius schon vor dem Jahre 54 angeklagt hat; wann aber, ist wegen der Unzuverlässigkeit der *Vobienfer* Scholien sehr unsicher. Meyer in dem angeführten Bude S. 474 glaubt, daß dies 58 und 56 geschehn sei; was möglich ist, nur nicht 58 *de vi*, wie Meyer und *Ellendt* glauben, welcher letztere vor 54 nur

eine Anklage im Jahr 58 annimmt. Mir scheint nach dem oben Ausgeführten am meisten für eine Anklage de vi im Jahre 56 zu sprechen, und ich möchte glauben, daß nur diese dem Jahre 54 vorhergegangen sei: wenigstens haben wir Ursache anzunehmen, daß unter den geschriebenen Reden des Calvus in Vatinius der Anklage de sodaliciis nur eine vorherging. Denn in der oben angeführten Stelle des Dialogus c. 21 wird als vorzugsweise gelesen unter den Reden gegen Vatinius die zweite bezeichnet. Nun gehören aber von den sechs Stellen, welche bei Meyer S. 477 aus Calvus in Vatinius aufgeführt sind, drei offenbar der Rede de sodaliciis an, da in ihnen der ambitus, in einer sogar des Vatinius Wahl zum Prätor erwähnt wird, nämlich außer der so eben angeführten Sen. ep. 94, 25. Quint. VI. 1, 13: Factum ambitum scitis omnes, et hoc vos scire omnes sciunt, und Quint. IX. 2, 25: Perfrica frontem et dic te dignorem, qui praetor fieres, quam Catonem. Hierzu kommt die Stelle, welche Meyer S. 481 als aus einer Rede in Fuscinius anführt, bei Charisius p. 229, welche Keil zuerst vollständig aus der Pariser Hs. herausgegeben hat: Ad (so!) pro autem Licinius Calvus in P. Vatinius ambitus: Ad ita mihi Iovem deosque immortales velim bene fecisse, iudices, ut ego pro certo habeo, si parvuli pueri de ambitu iudicarent. Die Neapolitaner Hs. hat in fuscinium, die Pariser in si vatiniūm; schon Nicolaus Coënsis, welcher nur die erstere Lesart kannte, vermuthete in Vatinium. Weßhalb aber Keil nach ambitus Butschens Zusatz reum aufgenommen hat, ist mir unklar: ambitus mit gedachtem oratione ist ebenso wenig anstößig wie das häufige Citat Cato dierum dictarum de consulatu suo, der Worte Ciceros ut contra Aeschinem falsae legationis (oratio) or. 31, 111 nicht zu gedenken. Die drei übrigen Stellen, von welchen eine aus zwei Worten besteht, enthalten Nichts, woraus sich schließen ließe, welcher Rede sie angehörten. Auch im Jahr 54 muß Vatinius außer dem Prozeß de sodaliciis noch einmal vor Gericht gestanden haben. Denn Cicero schreibt in diesem Jahre ad fam. I. 9, 4 und 19, daß er ihm ein lobendes Zeugniß vor Gericht ertheilt habe: dies bedeuten Ciceros Worte Vatinius autem scire te velle ostendis quibus rebus adductus defenderim et laudarim, wie auch Manutius bemerkt hat und zum Ueberflus die zweite Stelle deutlich zeigt: Cur autem laudarim, peto a te, ut id a me neve in hoc reo neve in aliis requiras, ne tibi ego idem repenam, cum veneris, tametsi possum vel absentem: recordare enim, quibus laudationem ex ultimis terris miseris, nicht, wie Galm in seinen Beiträgen zur Berichtigung und Ergänzung der Ciceronischen Fragmente S. 11 meint, indem er hier ein Fragment der Rede Ciceros pro Vatino entdeckt zu haben glaubt, daß Cicero in der Rede seinen früher so bitter verlästerten Feind sogar gelobt habe, was sich übrigens aus dem Factum der Vertheidigung von selbst ergab, und

wenn es eines weiteren Beweises bedurfte, schon von Drelli in der neuen Ausgabe durch die oben angeführte Stelle der Bobienser Scholien p. 317 nachgewiesen war. Cicero kann aber weder in demselben Prozeß, in welchem er Vertheidiger war, als Zeuge aufgetreten sein, noch jenes Zeugniß für Vatinius vor 54 abgelegt haben, da in jenem Briefe nur von dem die Rede ist, was Cicero nach der Feindschaft mit Vatinius gethan habe, dieser Feindschaft aber erst im Jahre 55, als Vatinius Prätor war, die Ausöhnung gefolgt war, wie in demselben Briefe § 19 gesagt wird. Dieses Zeugniß Ciceros mag den Irrthum des Valerius Maximus veranlaßt haben, welcher IV. 2, 4 mit den Worten *idemque P. Vatinius, dignitati suae semper infestum, duobus publicis iudiciis tutatus est* nach dem ganzen Zusammenhange berichtet, daß Cicero den Vatinius zweimal vertheidigt habe. Als Irrthum ist die Nachricht des Valerius von Drumann VI. 31, Anm. 8 und Anderen bezeichnet, wiewohl unter Beifügung eines unwahrscheinlichen Entstehungsgrundes, während Mommsen sie für wahr hält. Aber Vatinius würde *ad fam. V. 9, 1*, wo er mit vielen Worten der Vertheidigung Ciceros gedenkt, gewiß nicht, wenn ihn Cicero zweimal vertheidigt hätte, diesen merkwürdigen Umstand übergangen haben; und Hieronymus und die Bobienser Scholien kennen, wie schon bemerkt, nur eine Rede Ciceros *pro Vatino*, widerlegen aber wiederum Drumann's Ansicht, daß Cicero die Rede für Vatinius nicht niedergeschrieben und bekannt gemacht habe. Der Prozeß, in welchem Cicero für Vatinius Zeugniß ablegte, war aller Wahrscheinlichkeit nach später als der *de sodaliciis*, da Cicero an beiden Stellen die Vertheidigung vor das Zeugniß stellt. Ueber den Ankläger des Vatinius in diesem zweiten Prozeß ist Nichts überliefert, es könnte aber Jemand auf den Gedanken kommen, daß Calvus ihn, nachdem er *de sodaliciis* freigesprochen, darauf *ambitus* angeklagt habe und daß dieser Rede die oben angeführten Fragmente angehörten, in welchen der *ambitus* erwähnt und namentlich das, bei welchem *ambitus* als ein Theil des Titels aufgeführt wird. Aber dies ist durchaus nicht wahrscheinlich. Denn dann müßte die Rede *de sodaliciis* als die erste, die *ambitus* als die zweite erscheinen, und es bliebe keine für eine Anklage vor dem Jahre 55 (denn in diesem konnte Vatinius als Prätor nicht angeklagt werden), welche anzunehmen die Angaben des Tacitus und Quintilian über das Alter des Calvus nöthigen. Es versteht sich aber von selbst, daß Calvus in seiner Rede *de sodaliciis* alle Wahlumtriebe des Vatinius vorbrachte, wie Cicero von dem Ankläger des Plancius, welcher ebenfalls *lege Licinia de sodaliciis* vor Gericht stand, p. *Planc. 19, 47* sagt *Itaque haesitantem te in hoc sodalicio tribuario crimine ad communem ambitus causam contulisti*. Deshalb hätte eine folgende Rede *de ambitu* in den meisten Dingen nur eine Wiederholung der Rede *de sodaliciis* sein können, und die Erwähnung des allgemeineren Ver-

brechens des ambitus in jener war ebenso unvermeidlich als die Bezeichnung einer Rede de sodaliciis beim Citiren mit dem gewöhnlicheren Worte ambitus natürlich. Dagegen geht daraus, daß Tacitus sagt *accusationes, quae in Vatinius inscribuntur, ac praecipue secunda ex iis oratio*, nicht altera, deutlich hervor, daß es mehr als zwei Reden des Calvus gegen Vatinius gab. Sind also unsere Annahmen richtig, so muß Calvus entweder den Vatinius nach der Anklage de sodaliciis allerdings noch einmal angeklagt oder die Anklage de sodaliciis in mehreren Reden, wenn auch nicht vor Gericht, so doch schriftlich ausgeführt haben. Die dritte Anklage könnte immer die sein, welche 54 Ciceros lobendes Zeugniß für Vatinius hervorrief, nur müßte sie ein anderes Verbrechen als ambitus betroffen haben.

Noch eine Bemerkung, welche uns die Erwähnung des Calvus und der Anklage des Asinius Pollio gegen C. Cato nahelegt! So viel ich weiß, Alle, welche über Calvus und Pollio geschrieben haben, behaupten, daß C. Cato von Calvus gegen die Anklage des Pollio vertheidigt sei. Es wird dafür eine Stelle des Rhetor Seneca angeführt, *Contr. 19, 7: Idem (Calvus) postea, cum videret a clientibus Catonis, rei sui, Pollionem Asinium circumventum in forica* (so D. Zahn statt *fore cae*), *imponi se supra cippum iussit et iuravit, si quam iniuriam Cato Pollioni Asinio, accusatori suo, fecisset, se in eum iuraturum calumniam; nec unquam postea Pollio a Catone advocatisque eius aut re aut verbo violatus est.* Soll hier etwa rei sui gleichbedeutend sein mit *clientis sui*? Es ist klar, daß Cato mit jenen Worten als der Angeklagte des Asinius Pollio, des Subjectes des Acc. c. inf., bezeichnet wird. Weit eher ließe sich jene Stelle zu dem Nachweis benutzen, daß Calvus den C. Cato nicht vertheidigt habe, wie er denn in der That der entgegengesetzten politischen Partei angehörte: mir genügt es zu zeigen, daß jene Behauptung, für welche sich gar Nichts anführen läßt, völlig aus der Luft gegriffen ist.

C. 35 heißt es von dem Eintritt der jungen Leute in die Rhetorenschulen: *deducuntur in scholas, in quibus non facile dixerim utrumne locus ipse an condiscipuli an genus studiorum plus mali ingenii afferant.* Nam in loco nihil reverentiae, sed in quem nemo nisi aequae imperitus intrat. Daß die letzten Worte nicht richtig sind, hat man gesehen: Ernesti, dem Döderlein gefolgt ist, wollte sed streichen; Acidalius es in est oder scilicet, wovon jenes Halm, dieses Haase aufgenommen hat, Seebode in et verwandeln. Seebodes Vorschlag ist nur dann zulässig, wenn zugleich statt intrat der Coniunctiv intret gesetzt wird. Diese leichteste aller Aenderungen genügt aber allein vollkommen. Der Gedanke ist dann, wie Orelli richtig erklärt hat, ohne jedoch die Noth-

wendigkeit jener Aenderung zu fühlen: *sed eius modi, sed talis, in quem u. s. w.*, und dieses Glied enthält noch eine Steigerung des vorhergehenden.

C. 40: *Non de otiosa et queta re loquimur, et quae probitate et modestia gaudeat; sed est magna illa et notabilis eloquentia alumna licentiae, quam stulti libertatem vocabant, comes seditionum, effrenati populi incitamentum, sine obsequio, sine servitute, contumax temeraria arrogans, quae in bene constitutis civitatibus non oritur.* Die Worte *sine servitute* sind von den Meisten als verderbt anerkannt, da sie nur ein Lob enthalten könnten; die sie haben vertheidigen wollen, indem sie behaupteten, *servitus* stehe hier in gutem Sinne, haben nicht beachtet, daß selbst, wenn diese unmögliche Auffassung zulässig wäre, doch nur dasselbe wiederholt würde, was mit den Worten *sine obsequio* gesagt ist. Was Dübner durch die Verbindung *sine servitute contumax* bessern wollte, ist nicht abzusehn. Weder *severitate*, was Pithöus billigte, noch Hofman-Beerlkamps *lenitate* geben etwas Charakteristisches, da die Anklage vielfach übertrieben streng, die Vertheidigung das Gegentheil ist. Böttchers *sine sanctitate* setzt eine übertriebene, Rauchensteins *sine securitate* eine unehrenhafte Anforderung voraus, während Galmes *sine virtute* und Drellis frühere Vermuthung *sine sanitate* im Tadel zu weit gehn. Döderlein vermuthete *non sine servitute*, indem er dies von der Kriecherei gegen den Pöbel, *sine obsequio* vom Widerstreben gegen die conservative Obrigkeit verstand. Aber einmal hätten diese Beziehungen hinzugefügt werden müssen, und dann ist jener an und für sich berechtigte Gedanke hier nicht zulässig, weil er ganz vereinsamt stehn würde unter der übrigen Charakteristik, welche nur das Unbändige, in der Unabhängigkeit sich Ueberhebende hervorhebt. Drellis neueste Vermuthung in *servitute contumax* hat, wenn sie, wie es nothwendig ist, von der Beredsamkeit, d. h. von den Rednern verstanden wird, gar keinen Sinn; Drelli will aber in Folge einer wunderbaren Begriffsverwirrung das Volk damit bezeichnen: *'quamquam reapse plebs illa erat eloquentiae illorum principum civitatis serva, haud raro tamen stultam atque inanem contumaciam adversus eosdem monstrare solebat'*. Ueberdies würde durch eine solche Aenderung nicht weniger das Ebenmaaß der Glieder gestört, als wenn nach Heumann's Vorschlage *sine servitute* ausgeworfen würde, wie Drelli selbst gegen diesen früher richtig bemerkt hatte. Darf ich nach so vielen verfehlten Versuchen aussprechen, daß ich das Richtige gefunden habe? Ich glaube es in der That. Ich schreibe *sine veritate*. Die Beredsamkeit strebt nicht nach Wahrheit, sondern nach Erfolg; sie ist voll Trug und Täuschung. Ebenso wird die *eloquentia* der *veritas* entgegengestellt c. 38 *Transeo ad formam et consue-*

tudinem veterum iudiciorum, quae etsi nunc aptior est veritati, eloquentiam tamen illud forum magis exercebat.

Jena, im December 1862.

Ripperbey.

Aus Gründen, welche zu erörtern unnöthig ist, hat in dem frühern Abschnitt dieser Bemerkungen folgendes Versehen stattgefunden. Bd. XIX S. 280 Z. 12 ist statt dreimal zu sehn viermal, und die Worte Wir sehn — angesehen hat in Z. 26—28 müssen nach Z. 33 zwischen den Worten vorkommt und Tacitus sehn. Außerdem ist S. 282 Z. 19 zu schreiben 76 v. Ch. und S. 283 Z. 7 von unten und nach Stelle einzufügen.

R.